

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906**

279 (15.8.1906) Badischer Landtag. Erste Kammer. 40. öffentliche Sitzung

## Badischer Landtag.

## Erste Kammer.

## 40. öffentliche Sitzung

am Dienstag den 7. August 1906.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

## Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung der Vermögenssteuer betreffend (B.-Nr. 325). Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. Winterer.
3. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Kirchensteuer betreffend (B.-Nr. 326). Berichterstatter: Stadtrat Boehl.
4. Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenk, Geh. Oberregierungsrat Weingärtner, später Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzger.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr.

Neue Einläufe lagen nicht vor.

Zur Erstattung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betreffend, erhält das Wort

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Gemeindegesetze gelten im allgemeinen im Hinblick auf die eigenartige Stellung der Gemeinden im Staat als schwierige Gesetze, und dies wird wohl ganz besonders der Fall sein bei Gemeindesteuer gesetzen. Es wäre daher an und für sich sehr wünschenswert gewesen, dieses vorliegende Gesetz recht eingehend zu behandeln; allein es ist bei der Kürze der uns zugemessenen Zeit nicht möglich gewesen. Es wären aber auch eine Reihe von Fragen vorhanden gewesen, über die sich bei dieser Gelegenheit zu unterhalten, recht interessant gewesen wäre. Sprach man das ganze Jahr in den Parlamenten nur von den Staatsfinanzen, so geschah dies betreffs der Gemeindefinanzen nur so ab und zu und abgerissen. Und doch, wenn Sie in die Regierungsbegründung hineinblicken und sehen, daß die Gemeinden an direkten Steuern fast 30 Millionen aufzubringen haben — ein Satz, der sich mit der direkten

Staatssteuerlast recht wohl vergleichen läßt — so ist hierin gewiß ein Anreiz gegeben und es wäre gewiß sehr interessant gewesen, zu fragen: wie steht es überhaupt mit den Finanzen unserer badischen Gemeinden? Vergleichen wir diese Verhältnisse vor 50 Jahren mit den jetzigen, so finden wir, sie sind vorwärts gekommen, sie sind bis heute besser geworden, die Finanzen sind geordneter, gesünder geworden usw. Eine weiter daran anzuknüpfende Frage wäre nicht minder interessant gewesen, nämlich des Inhalts: Was leisten heute unsere Gemeinden, wie ist der Zustand im Vergleich zu jenem vor 50 Jahren? Leider mußte die Beantwortung dieser Fragen wegen des Drangs der Umstände zurückgestellt werden. Aber jedenfalls kann man sagen, daß heute die Gemeinden im Kampfe für die moderne Kultur in der vordersten Reihe an der Seite der Staats stehen. Die Gemeinden sind Hauptkämpfer auf diesem wichtigen Wege. Ja, ohne die Wichtigkeit der Staatsgesetzgebung auf sozialem Gebiete zu verkennen, wird man sagen dürfen, daß naturgemäß das, was dem Menschen von der Gemeinde geboten wird, besonders geeignet ist, ihn zufrieden oder unzufrieden zu machen. Wenn wir bedenken, was die Gemeinden heutzutage zu leisten haben auf dem Gebiete der Schule, des Unterrichts überhaupt, auf den Gebieten der Armenpflege, Krankenpflege, der Gesundheitspflege, ganz besonders aber auch in der Pflege von Kunst und Wissenschaft, dann aber auch auf dem unermesslichen sozialen Gebiet, so wird man sagen können: es sind ungeheure Aufgaben, welche an Zahl und Schwierigkeit täglich vermehrt werden und es ist geradezu ein Jammer, wenn man die Klagen aus den Reihen der Gemeindevertreter hört, daß die Aufgaben unermesslich, die auf die Gemeinden abgeladen werden, die Mittel aber verhältnismäßig nur gering sind. Die Gemeinden des badischen Landes, glaube ich, könnte jede Kritik, jede gerechte Beurteilung in dieser Beziehung wohl aushalten. Sehen Sie ein breisgauisches Dorf an von 1000 Seelen, sehen Sie ein pfälzisches, ein schwäbisches Dorf am See an und bleiben Sie einen Augenblick bei ihm stehen und betrachten Sie die finanziellen und die sonstigen Verhältnisse, bemerken Sie, wie jede dieser kleinen Ortschaften ihren angestammten schönen Gemeindebesitz haben, einen schönen Bürgergarten, dessen soziale Bedeutung ohnehin, wie mir scheinen will, vielfach infolge der raschen Entwicklung in der letzten Zeit unterschätzt worden ist, wie sie eine schöne Anzahl sonstiger Liegenschaften haben, ihre Rathhäuser, ihre Schulhäuser, ihre Stiftungen, diese Legate früherer Zeiten, ihre kirchlichen Stiftungen, ihre Armen- und Schulstiftungen usw. und vergleichen Sie damit gleich-

große Dörfer in anderen Ländern oder in manchen Gegenden unseres Vaterlandes, so kann man sagen, diese blühenden badischen Dörfer sind wahrhaft herrlich herangewachsen, sozusagen kleine Staaten, und wenn man die Aufgaben vergleicht, die ihnen gestellt werden, und die sie nach und nach lösen, ist eine wahre Freude, und ich glaube, man wird ihnen die Anerkennung bei derartigen Gelegenheiten nicht versagen können, daß sie auch im Fortschritt auf allen anderen Gebieten alles mögliche leisten. Wie oft habe ich schon in unseren Kreisen bei Gelegenheit geäußert, daß eigentlich die Leistungen unserer Mittelgemeinden, besonders der sogenannten mittleren Städte vielfach schwieriger sind, als die unserer größeren Städte. Die Aufgaben, deren Lösung verlangt wird, gehen immer auf das möglichst Vollkommenste auch bei diesen mittleren Gemeindegebilden, aber die Mittel und das Personal stehen ihnen in weit unvollkommenerer Weise zur Verfügung, und deshalb muß gerade heute vor dem ganzen Lande hervorgehoben werden, daß auch sie sich ganz bedeutender Leistungen trotz schwieriger Verhältnisse zu rühmen haben. Das ist eben das Eigentümliche bei der Gemeinde: dem Staat steht jeder, ob er im Dorf oder in der Stadt wohnt, mit der gleichen Belastung gegenüber; dagegen in der Gemeinde wirkt die Last ungleich verschieden, wenn sie auch scheinbar leichter ist, so wirkt sie doch progressiv schwerer, je kleiner das Gemeindegebilde ist, um das es sich handelt. Der Verwaltungsaufwand in einem Dorfe ist verhältnismäßig viel größer als der in einer Stadt, und so ist es mit jedem Kulturgebiet, das man unter die Lupe nehmen möchte. Wenn die Frage der Gemeindebesteuerung aufgerollt ist, so ist das eine Frage, die mit der größten Delikatesse und Gründlichkeit behandelt sein will. Nun ist es ja diesmal nicht möglich, über diese unter Umständen recht interessanten und wichtigen Fragen in der Volksvertretung zu diskutieren. Wir hatten eben ein Gebot des Augenblicks vor uns stehen, das ist das Fertigwerden mit diesem wichtigen Gesetze, bevor der Landtag geschlossen wird, wenn möglich, ohne nochmalige Zurückverweisung an das andere hohe Haus, und wo möglich in der Fassung, welche die Großh. Regierung mit der Zweiten Kammer vereinbart hat. Ich kann Ihnen in der Generaldiskussion im allgemeinen sagen, daß uns dies gegliedert ist und es uns Freude macht, dem hohen Hause mitteilen zu können, wir können das Gemeindesteuergesetz in der Fassung vorschlagen, wie es die hohe Zweite Kammer mit der Großh. Regierung festgestellt hat.

Wir haben von den Fragen, die sich aufdrängen, nur eine im Kommissionsbericht besprochen, vor allem die: ob es heute noch an der Zeit und am Platze ist, das System der Union zwischen dem Staatssteuer- und dem Gemeindesteuereinkataster aufrecht zu erhalten. Es ist schwerer und schwerer geworden, diese Union, wie sie sich ursprünglich von selbst ergeben hat, in der Zeit, als der Staat selbst nur seine paar großen direkten lokalisierten Steuern gehabt hat, aufrecht zu erhalten. Da war es selbstverständlich, daß man dieselben auch für die Gemeinden, wie gleichsam für sie geschaffen, zugrunde gelegt hat. Aber jetzt, wo der Staat dazu übergeht, große Personalsteuern zu schaffen, die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer, die sich gar nicht darum kümmern, wo die einzelnen Bestandteile herkommen, die den Mann in seinem ganzen Wesen erfassen — heute ist dieses Kataster nicht mehr ohne weiteres anwendbar, daher die komplizierten Bestimmungen in der Gemeindegesetzgebung, daß dieses einheitliche Staatssteuereinkataster wieder zerpflückt werden muß, zurückverwiesen werden muß gemäß den lokalen Bedürfnissen der Gemeinden, ohne daß man hierbei jeder Mark nachspringen kann, vielmehr gezwungen ist, so oft jene Durchschlagungen vorzunehmen, welche oft zu Ungerechtigkeiten führen können. Es ist oft unnatürlich und für die Steuerzahler in einer kleinen Gemeinde recht un-

angenehm. Wir haben in dieser Beziehung im vorliegenden Gesetz eine Reihe von Härten einmal zugunsten der Landorte, das andere Mal der Städte zugeben müssen; ich werde mit zwei Worten nachher noch einmal darauf zurückkommen. Für die Gemeinden sind also die großen Personalstandssteuern nur mit vielen Minderungen zu brauchen.

In der allgemeinen Beratung haben wir wenigstens dieser Abweichungen, die notwendig sind, die wichtigste Bestimmung aus dem Vermögenssteuergesetz, die die Gemeinde nicht brauchen kann, zu erörtern: nämlich die Frage des Schuldenabzugs. Wir haben seither, um die Staatssteuer zu retten, den großen Kompromißantrag angenommen, wonach im Staat die Hälfte der Schulden abgezogen werden darf. Für unsere Gemeinden ist der Schuldenabzug im jetzigen Augenblick nicht diskutierbar. Die Regierung hat diesen Punkt in ihrer Vorlage mit der größten Trefflichkeit behandelt und bewiesen, daß es schon in technischer Beziehung zur außerordentlichsten Vereinfachung führen würde, wenn man jedem einzelnen Gemeindebürger gegenüber den Schuldenabzug verhältnismäßig ausrechnen müßte. Die Formel, die der Herr Regierungsvertreter in seinem Vorbericht gegeben hat, eröffnet eine Perspektive, daß man sagen muß, das könnten wir nicht durchführen, wenn wir auch wollten. Aber auch nach dem Gesetz der Gerechtigkeit und Billigkeit läßt sich dieser Satz recht wohl vertreten. Wir haben auch in der Regierungsbegründung gesehen, der belastete Besitzer in der Gemeinde, der Mann, die einzelne Person, die verlangt viel weniger; aber das Haus, der Landbesitz, wenn er noch so belastet ist, verlangt für sich alle möglichen Leistungen, ob es nun verschuldet oder schuldenfrei ist. Deswegen ist es nicht so ungerecht, wenn von dem Schuldenabzug der Gemeinde gegenüber Abstand genommen wird.

Das, meine Herren, sind die gewiß kurzen Striche, die ich hier zur allgemeinen Einleitung zu dem Gesetz zu geben hatte, und ich würde mich in der Generaldebatte hierauf beschränken können, wenn nicht die außerordentliche Abgekürztheit der Formen, in denen wir zu beraten hatten, den Gedanken nahe legte, für den Fall, daß etwa der eine oder andere dieses nicht ganz leichte Gesetz nicht ganz gelesen und durchstudiert haben sollte, kurz auch noch einmal in der mündlichen Diskussion wenigstens den Inhalt der einzelnen Paragraphen anzudeuten. Wie gesagt, es ist ein außerordentlicher Fall und wir werden nachher noch darüber ausdrücklich zu beschließen haben, ob überhaupt in abgekürzter Form über das Gesetz zu entscheiden ist.

Die Regierung hat, wie sie sehen, in Artikel 1 einen Nichtsteuerparagraphen hereingebracht. Sie hat im großen und ganzen den Städten entgegenkommen wollen, den größeren Gemeinden, die sich in neuerer Zeit so häufig mit benachbarten kleineren Gemeinden zu vereinigen gezwungen sind. Sie wissen, daß nach unserem Gesetz im Gegensatz z. B. zu Preußen eine Gemeinde nur durch ein Gesetz ins Leben gerufen und ebenso nur durch Gesetz abgeschafft werden kann. Nicht ins einzelne geregelt ist dagegen die Frage der Grenzregulierung, welche bisher durch Verfügung des Großh. Staatsministeriums genehmigt werden konnte. In dem Feldbereinigungsgesetz ist noch bekanntlich überdies vorbehalten, daß bei der Veranlassung eines größeren Vermessungswertes Grenzregulierungen vorgenommen und staatlich genehmigt werden können. Im übrigen ist nach unserer heutigen Praxis der Zustand so, daß die Großh. Regierung das Staatsministerium, wenn auch nicht unbestritten, für kompetent hält, nicht allein freiwillig vereinbarte Grenzregulierungen zu genehmigen, sondern eventuell auch bei Nichtübereinstimmung kleinere Grenzregulierungen vorzunehmen. Durch dieses vorliegende Gesetz hat diese immerhin etwas bestrittene Frage geordnet werden sollen, und das Mi-

Ministerium hat in diesem Paragraphen eine Grundbestimmung dahin vorgeschlagen, daß auch, wenn keine Einigung der beiden Gemeinden zustande kommt, auf Antrag von Interessenten usw. nach Anhörung des Bezirksrats und aller möglichen Behörden, nach Begutachtungen aller Art — durch das Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem Justizministerium, vorbehaltlich der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes — auch gegen den Willen der Beteiligten eine Grenzregulierung voll genommen werden können. Wir haben diesen Vorschlag eingehend beraten und gefunden, daß das eine Bestimmung ist, die, wenn sie zur Ausführung kommt, in den Gemeinden die größte Unzufriedenheit hervorrufen und der Staatsregierung eine Last aufbürden wird, die mit dem, was gewonnen wird, in gar keinem Verhältnis steht. Wir haben uns deshalb gesagt: Daß jeder, der sich für beteiligt hält, einen solchen Antrag stellen kann, daß die beteiligten Gemeinden nur gehört werden und schließlich durch einen Spruch der obersten Verwaltungsbehörde die Abtrennung eines vielleicht wichtigen Gemarkungsteils — es sind lauter sehr unbestimmte Ausdrücke gewählt — erfolgen und mit einer anderen Gemeinde vereinigt werden soll, daß bei dieser Gelegenheit über die Vermögensverteilung entschieden werden soll usw. — Das seien doch alles recht gefährliche Maßnahmen. Die Gemeinden sollen sich eben einigen; bis jetzt sind sie auch ohne große Schwierigkeiten einig geworden, und wenn sie sich einmal nicht einigen können, so wartet man eben weiter, bis die Macht der Verhältnisse so groß geworden ist, daß schließlich sie sich, wenn es überhaupt ein natürliches Verlangen ist, doch noch zur Einigung gezwungen sehen. Und so haben wir beschlossen, lieber den ganzen Artikel abzulehnen, als ihn so anzunehmen, wie er uns vorgeschlagen war. Auch die Zweite Kammer ist zu demselben Ergebnis gekommen. Wir haben schließlich noch bei der Regierung angefragt, ob sie bereit wäre, dem erstgenannten Falle, wenn nämlich eine Einigung erzielt ist, eine gesetzliche Grundlage zu geben. Die Großh. Regierung hat aber erklärt, daß eine gesetzliche Grundlage in dieser Beschränkung ihr nicht als sehr wünschenswert erscheine. Sie hält sich jetzt schon für befugt, in diesem Fall durch Staatsministerialentscheidung zu entscheiden. So ist es denn dabei geblieben, daß der ganze Artikel getrichen werden soll.

In Artikel 2 — ebenfalls keine Steuerfrage — ist, kurz gesagt, daß das Kommissionsverwaltungssystem der Städte der Städteordnung auch auf die kleineren Gemeinden übertragen werden solle. Die Regierung hat dies bis herunter auf Gemeinden von 4000 Einwohnern und mehr vorgeschlagen, die Große Zweite Kammer aber hat dies ausgedehnt und gesagt, eine solche Kommissionsbildung soll den Gemeinden gestattet sein bis zu einer Einwohnerzahl von 2000 Einwohnern. Wir haben dem Vorschlag zugestimmt. Bisher war die Kommissionsbildung ein Charakteristikum der Städte der Städteordnung, und was man sonst in dieser Richtung gehört hat, betraf lauter Nebenfragen. Das ist das Hauptmerkmal der Städteordnung, daß sie kraft Ortsstatut gewisse Gebiete durch Kommissionen verwalten lassen kann. Bei dieser Gelegenheit soll dann den Gemeinden weiter auch das Recht gegeben werden, die Frauen in gewissem Umfange und auf gewissen Gebieten zur Verwaltung heranzuziehen, wo sie ihrer Natur nach dazu berufen sind. Die Regierung hat einen engeren Umfang gewähren wollen — ein bis zwei Frauen — und die Gebiete sollten genau und beengend bestimmt werden, auf denen sie sollen mitwirken können. Die zweite Kammer hat nach unserer Ansicht eine bessere Fassung gewählt und gesagt: Bis zu einem Viertel jeder Kommission soll man Frauen beiziehen können und zwar nicht nur für Armen- und Schulfragen, sondern in allen jenen Kommissionen, wo sie ihre Kenntnisse naturgemäß betätigen kön-

nen. Diese allgemeine Fassung scheint uns den Vorzug zu verdienen und wir begrüßen den hierdurch erzielten Fortschritt. Daß die Eigenschaften, die die Frau haben muß, sinngemäß dieselben sein müssen, wie beim Mann, der für Gemeinden wahlberechtigt ist, ist selbstverständlich und wir haben in unserem Bericht diesem Gedanken noch besonders Ausdruck gegeben.

Ich hebe noch hervor, daß jetzt auch eine Hauptstreitfrage entschieden ist, nämlich bezüglich der Armenärzte und Ortspfarrer. Es sind Zweifel in einzelnen Gemeinden in größerem Umfange hervorgetreten, welchen Sinn die jetzigen Bestimmungen haben: „im Armenrat (heißt es) müssen „die Armenärzte“ vertreten sein“. Es hat nun Gemeinden gegeben, die demgemäß alle Armenärzte hineinschicken zu müssen geglaubt haben. Das ist selbstverständlich der Sinn des Gesetzes nicht. Wir legen diese Fassung, die nicht geändert worden ist, vielmehr so aus, daß nur ein Armenarzt in der Kommission sitzen soll, wenn nicht das Ortsstatut, welches nach der Richtung die größte Bewegungsfreiheit hat, etwas anderes bestimmen sollte. Von mehreren Ortspfarrern derselben Konfession soll ebenso nur einer, nach Auswahl der Oberbehörde in die Kommission berufen werden. Auch hierüber waren in der Praxis Streitigkeiten entstanden, und dieser Fall ist nun als endgültig und klar entschieden zu bezeichnen. So viel zu dem Artikel 2.

Der Artikel 3 geht nun über zu den eigentlichen Zwecken und Zielen des Gesetzes, zu der Ordnung der finanziellen Bestimmungen, welche insbesondere durch das neue Vermögenssteuergesetz notwendig geworden waren. Zunächst ändert er die §§ 68 bis 77 der Gemeindeordnung praktisch und logisch klarer und ordnet bei dieser Gelegenheit ein interessantes, wichtiges und gar nicht so leichtes Gebiet, das ist das System der Gemeindebeiträge und Gemeindegebühren. Wir haben uns hierüber im Bericht ganz kurz gefaßt, aber für alle diejenigen, welchen es Benützen macht, hier mit juristischer Schärfe die Unterschiede und Gleichheiten dieser beiden Sonderheiten zu studieren, haben wir manches Material geboten. Die Beiträge entsprechen immer einem Vorteil, der dem einzelnen geboten ist; die Gebühren können dann eintreten, wenn er einer besonderen Leistung, der Benützung einer Gemeindevorrichtung gegenübersteht. Der Beitrag und die Gebühren sind durch den Gesetzentwurf auf die Voraussetzung gegründet, daß sie für Veranstaltungen im öffentlichen oder gemeindevirtschaftlichen Interesse geleistet werden. Das haben wir akzeptiert und überhaupt alle diese Bestimmungen, welche dieser Paragraph enthält, angenommen. Nur noch betreffs der privatrechtlichen Gebühren sind in Gemeindefreien vielfach Bedenken in der Richtung erhoben worden, ob die Formulierung, die die Kommission vorgenommen hat, auch das richtige getroffen hat. Die Städte haben früher ausgeführt, daß das Entscheidende zwischen den privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Gebühren darin liegt, ob die Gemeinde gezwungen ist, die betreffende Anlage zu machen, oder ob sie ihre Bürger zu ihrer Benützung zwingen kann oder nicht. Ist das der Fall, so haben sie öffentlichen, ist das nicht der Fall, so haben sie privaten Charakter. Darnach richtet sich je nachdem die Staatsgenehmigung. Die Gas- und Wassergebühren sind bis jetzt nicht als öffentliche Gebühren behandelt worden. Die Städte haben sie ohne staatliche Genehmigung geordnet — obwohl ohne Zweifel alle diese Einrichtungen doch im öffentlichsten Interesse erfolgen; — aber ein Zwang besteht nirgends und man hätte vielleicht gut daran getan, diese logisch schärfere und schwerer zu widerlegende neuere Fassung auch ins Gesetz aufzunehmen; allein wir glauben, auch die Regierung wird nach ihrer Erklärung die weitere Konsequenz aus der jetzigen Fassung nicht ziehen. Es wäre angenehm, wenn auch heute darüber von Seiten der Regierung eine Bemerkung fallen würde. Wir haben schließlich dieser Fassung

auch zugestimmt. Nur das glaube ich noch hervorheben zu sollen — eine Kleinigkeit scheinbar und doch nicht ohne Wichtigkeit —: Der Beitrag soll an und für sich nicht nennenswert das übersteigen, was die Anlage gekostet hat, er ist nur zur ganzen oder teilweisen Deckung dessen bestimmt, was die Gemeinden ausgeben haben. Er wendet sich immer an eine bestimmte Adresse. Bei dem Beitrag weiß man, wer ihn zu bezahlen hat; bei der Gebühr ist das anders; das ist eine indirekte Steuer, die erhoben wird, wenn einer eine Gemeindeanstalt benützt. Bei den Gebühren waren die Gemeinden nun bisher gehalten durch die Fassung des Gesetzes, über die Kosten im weitesten Sinne nicht hinauszugehen; sie durften an Gebühren nicht mehr erheben, als ihre Auslagen im weiteren Sinne waren. Diese Bestimmung ist durch den § 70 des Gesetzes abgeschafft worden. Der Wortlaut des Gesetzes macht es durchaus nicht mehr unmöglich, eventuell die Gebühren beizubehalten, wenn nachgewiesen wird, daß das, was die Gemeinde ausgelegt hat, dadurch überschritten werde, was die Deckung anlangt. Es ist das immerhin besonders für die mittleren und kleineren Gemeinden ein kleiner Fortschritt. Dagegen haben wir uns mit einem Paragraphen, wie auch die andere Kammer, nicht befremden können, das ist der § 71, welcher vorgeschrieben hat, daß die Gemeinden diese Beiträge und Gebühren erheben müssen, wenn die Umlage andernfalls dadurch beeinflusst würde, und wenn Umgang von einer Erhebung genommen werden soll, von den Gebühren, von der Beitragserhebung u. dgl., so muß ein besonderer Gemeindebeschluß dies aussprechen, und dazu gehört die Staatsgenehmigung. Das wären nun sehr wichtige Bestimmungen, und Ihre Kommission schlägt vor, diesen § 71 ebenso zu streichen, wie es die Hohe Zweite Kammer getan hat. Wir haben gesagt: An und für sich gibt es eigentlich keine Gemeindeausgaben, die die Gemeinde beschließt, durch welche die Umlage nicht notwendigerweise beeinflusst wird. Jede Ausgabe der Gemeinde wirkt auf die Umlage, und man müßte also in allen diesen besonderen Fällen besondere Gemeindebeschlüsse fassen: sollen die Gebühren und Beiträge erhoben werden oder nicht. Das wäre ein System der Einmischung des Staates in das innerste Ermessen der Gemeinden geworden, ein System der gegenseitigen Nachrechnung ohne gleichen, und das würde ungeheuer zerkend auf das Innere der Gemeinden wirken, so daß wir gesagt haben, wir wollen diese Bestimmung lieber gar nicht einführen. Es ist genügend, wenn das Gesetz sagt, die Gemeinde darf Gebühren erheben, und sie hat bis jetzt schon in entsprechendem Umfang Gebrauch davon gemacht; aber daß man es absolut vorschreibt als ein „Müß“, das ist von der Kommission entschieden verworfen worden. Nun hat das andere Hohe Haus mit der Regierung statt der „Müß“formel eine sogenannte „Soll“formel, die jetzt in dem Entwurf steht, vereinbart, welche ungemein abgeschwächt ist. Der frühere Imperativ „muß“ ist weggelassen und steht dafür jetzt ein „soll“, dessen Sinn ich mit zwei Worten erklären will. Nur dann, wenn eine erhebliche Umlagebelastung eintritt, wenn die Wirkungen erheblich sind, die durch diese Extraausgaben entstehen, dann sollen Beiträge und Gebühren erhoben werden. Es sind diese Ausdrücke selbst wieder ein Schutz dagegen, daß die Gemeinden zu sehr bevormundet werden, und es soll nach Ansicht der Kommission und dem Zugeständnis der Regierung dieser Paragraph in der jetzigen Fassung nur noch den Charakter einer Mahnung, einer Belehrung, nicht aber einer zwingenden Direktive haben, es ist eine Anregung, welche eben so gut in irgend einer Instruktion oder Vollzugsverordnung enthalten sein könnte. Mit dieser Fassung haben wir den Paragraphen angenommen, und ich glaube, obgleich wir hierüber nicht in der Kommission besonders beschlossen haben, daß man auch die Anwendung dieser Sollformel in der Praxis gerade nicht übertreiben sollte. Ueber dem Ein-

gang zur Gemeinde steht nicht Egoismus und gegenseitige Nachrechnung, sondern es steht: Gemeinfinn, gegenseitige Hilfe, gegenseitige Unterstützung. Es ist richtig, es steht darüber auch das Wort Gerechtigkeit, und dementsprechend Beitrag und Gebühren. Aber man sollte nach meiner persönlichen Auffassung eine Gemeinde in der Tendenz, in der Neigung, die Kosten nützlicher Einrichtungen auf die allgemeinen Schultern zu laden, nicht allzu sehr beschränken. Es widerspricht das dem tiefsten Wesen einer Gemeinde, und man könnte dadurch das Gegenteil von dem bewirken, was man bewirken will.

Weiterhin schreibt der § 77a vor, daß in Zukunft eine Gemeinde, die einen sogenannten Zuschlag auf die Verbrauchssteuerwerte erheben will, 20 Pfennig allgemeine Umlage erheben muß. Wer nicht 20 Pfennig Umlage erhebt, darf es nicht. Bis jetzt waren 40 Pfennig angenommen. Ich bemerke, daß dies also lediglich eine Umrechnung ist. Nach unserer Kenntnis ist nicht sicher, wie das auf die Landgemeinden wirkt; auch konnte natürlich uns von der Regierung nichts bestimmtes hierüber gesagt werden und in wie viel Fällen das dort zutrifft. Bei den Städten, wo es sich um große Summen handelt, sind bloß beteiligte Karlsruhe, Freiburg und Baden. Diese kommen unter Umständen nicht auf die 20 Pfennig und dürfen dann den Zuschlag, diese Akzise nicht erheben. Vielleicht strengen sie sich aber in der Zwischenzeit so an, daß sie, bis das Gesetz eingeführt wird, auch in der Lage sind, die 20 Pfennig und damit den wertvollen Zuschlag erheben zu dürfen. Es können in dieser Beziehung ganz merkwürdige Zustände sich ereignen. Ich habe mir von Karlsruhe sagen lassen, daß in diesem Jahr die Stadt an und für sich in der Lage war, nur 39 Pfennig zu erheben; sobald die Stadt aber nur 39 Pfennig erhoben hätte, hätte sie die 12000 Mark Zuschlag auf die Verbrauchssteuer nicht mehr gehabt, sobald aber dieser Zuschlag weggefallen wäre, wäre die Umlage wieder auf 40 Pfennig hinaufgegangen. Es ist also das eine Art gemeindesteuerliches perpetuum mobile, aus dem die Gelehrten bis jetzt noch nicht herausgefunden sind und noch nicht gefunden haben, wo man es eigentlich zu lösen hätte.

Der § 80 ordnet die Verteilung der Gewerbesteuer und spricht den Grundsatz aus, wie die Steuern auf die verschiedenen beteiligten Gemeinden verteilt werden sollen. Betreffs Verteilung des gewerblichen Kapitals sind hier detaillierte Bestimmungen notwendig geworden. Das Gewerbesteuerkapital ist bis jetzt da konstatiert worden, wo das Gewerbe betrieben worden ist; in Zukunft wird es im allgemeinen am Wohnort des Gewerbetreibenden konstatiert werden müssen; es muß aber dahin zurückverwiesen werden, wo einer sein Gewerbe betreibt, nicht wo er wohnt. Es ist in diesem Paragraphen auch die Bestimmung gegeben für den Fall, wenn sich das Gewerbe an mehrere Gemeinden verteilt, und zwar gleichgültig, ob das Gewerbe sich unter einheitlicher Leitung verhältnismäßig auf zwei benachbarte Gemeinden verteilt oder ob es unter verschiedenen Leitungen getrennt auf verschiedenen Gemarkungen des Landes auftritt, für alle diese Fälle muß die gemeinschaftlich vereinbarte Formel genügen, und es ist darin bestimmt, es solle das Gewerbe dort veranlagt werden, wo das gewerbliche Betriebskapital sich befindet. Es wird wohl möglicherweise im einzelnen Streitigkeiten geben, und es kann vielleicht eine bessere Formulierung vielleicht gefunden werden; allein wir haben keine gefunden und haben dem zugestimmt, was uns von dem anderen Hohen Hause vorgeschlagen worden ist.

Der wichtigste Paragraph ist der § 85. Der statuiert die Formel, nach welcher in Zukunft in der Gemeinde unter Benützung des Staatssteuerkatasters die Steuern erhoben werden sollen. In den Städten und anderen Gemeinden hat man zahllose Berechnungen darüber angestellt, welche Formel am besten zugrunde gelegt werden

könnte. Dieses sogenannte Multiplikator-system, d. h. das System, wonach man zugeht, daß das Prinzip des Gesetzes nicht rein durchgeführt werden kann, darf oder soll, dieses Systems ist in der verschiedensten Weise angewandt worden. Schließlich sind die Städte und die Regierung auf getrennten Wegen ungefähr auf die gleiche Formel gekommen, die das Richtige zu enthalten scheint. Und diese Formel, die Sie heute genehmigen sollen, heißt: Grund und Boden wird angelegt zu 1, das Gewerbe bekommt ebenfalls 1, das Kapital 0,5, und für die Einkommensteuer wird künstlich ein Kapital gebildet, indem man die Einkommensansätze nicht, wie bisher, mit 3 multipliziert, sondern mit 6. Das ist die Formel, wonach man im ganzen Lande die Gemeindesteuer formulieren will, und die sich als richtig herausgestellt hat. Sie paßt gewiß nicht allgemein, sie wird gewiß auf einzelne Gemeinden unangenehm wirken, verschieden wirken, aber im großen ganzen wird sie wohl zutreffen. Wir haben gesagt, sklavisch, pedantisch wollen wir nicht ausrechnen, wie viel erhoben werden darf, so daß der jetzige Zustand erhalten werden soll. Der jetzige Zustand soll nicht unter allen Umständen erhalten werden, er ist vielfach ungerecht gewesen. Er hat sich durch die Entwicklung eben geradezu zu einer krasen Ungerechtigkeit wenigstens bei den Städten und größeren Gemeinden herausgebildet. Bedenken Sie, wie heute noch, wenn das Gesetz fallen würde, der Grund und Boden wegfäme, der heute noch nach den Sätzen vom Jahre 1858 (!) veranlagt ist, ich habe in der Kommission einige Fälle vorgeführt, wo einer heute noch, wenn er für 200 000 M. eine Wiese oder einen Acker in der Nähe einer größeren Stadt kauft, er hierfür veranlagt ist mit einem Steuerkapital von vielleicht 1- bis 2000 M. Das ist seit 20, 30 Jahren so gewesen und das ist doch nichts anderes, als eine gesetzlich Defraudation zu Ungunsten der übrigen Steuerzahler. Der Benachteiligte ist besonders der Gewerbemann gewesen. Deswegen schreibe ich daraus, daß, wenn infolge dieses neuen Gesetzes in den Städten dieser Gewerbemann etwas entlastet wird, das nicht unrecht ist. Er ist in der letzten Zeit allzu sehr infolge des angebeuteten Umstandes zu hoch veranlagt gewesen. Er hätte weniger zu zahlen gehabt, wenn das Liegenschaftskataster auf der richtigen Höhe gewesen wäre.

Bei dieser Gelegenheit nun kam auch die etwas penible Frage zur Behandlung und Entscheidung, wie es gemacht werden soll mit den sogenannten Zuschlägen und Abstrichen, welche im Staatsgesetz vor kurzer Zeit vereinbart worden sind, um allen Interessen gerecht zu werden und das Gesetz schließlich glücklich in den Säfen zu lösen. Bekanntlich hat man die Gewerbesteuerkapitalien erhöht, nicht wie es ursprünglich vorgesehen war, um 50 Prozent, sondern bis zu 65 Prozent. Andererseits hat man die Liegenschaften, die keine Bauplätze sind, um 20 Prozent erniedrigt, eventuell um 25 Prozent, und nun standen wir vor der Frage: wie ist das in der Gemeindegesetzgebung zu halten? Als wir noch berieten über dieses Gesetz, bevor das letzte Wort über das Staatsgesetz gesprochen war, habe ich wenigstens, als Berichterstatter — es ist nicht darüber beschlossen worden — vorgetragen, wir werden die Kapitalien nehmen, wie sie im Staate statuiert sind: das Gewerbe progressiv und die klassifizierten Liegenschaften degressiv. Nun kam bei der Detailberatung die Großh. Regierung und hat darauf aufmerksam gemacht, daß das nicht gehen wird. Es geht wohl mit der Progression des Gewerbes, aber mit der Degression der Liegenschaften nicht gut. Es ist im Berichte ausgeführt, daß es technisch ungeheuer schwer wäre, jeder Liegenschaft nachzurechnen, je nachdem sie einem Besitzer von unter 20 000 oder über 20 000 M. gehören: ob nun 20 oder 25 Prozent abgezogen werden müssen, und das gebe eine solche Rechnerlei und verzwickte Geschäftsführung, daß schon das dafür zu sprechen scheint, diese 20 Prozent Ab-

zug in der Gemeinde nicht gelten zu lassen. Dazu kam aber als Hauptgrund, daß die Regierung alle Berechnungen in der Schnelligkeit nicht mehr neu zu gestalten vermöchte, die sie auf der Grundlage seinerzeit hat anstellen lassen, daß eben kein Abzug gemacht wird. Die Regierungsvorlage hat keinen landwirtschaftlichen Abzug gekannt. Sie hat erklärt, wenn jetzt diese 20 oder 25 Prozent beschlossen werden, so ist alles wieder über den Haufen geworfen, und jene von uns angestellten Berechnungen treffen nicht mehr zu. Der Multiplikator mit 6 hätte für die Landgemeinden nicht aufrecht erhalten werden können: es hätte wahrscheinlich für die Landgemeinden der Multiplikator 5 genommen werden müssen. Ich weiß das nicht, aber es ist in unserer Sitzung als vermutlich hingestellt worden. Das haben wir nicht gewollt und haben gedacht, damit kommt eine zu große Variabilität in den Umlagefluß. Wir haben schließlich erklärt, wir sind einverstanden, wenn wir auch einen Ausweg gerne gefunden hätten, daß die 20 Proz. nicht nur für den Staat gelten sollen, sondern auch für die Gemeinden. Wie Sie aus dem Berichte sehen, haben wir den Liegenschaftsbesitzern gleichsam als Trost gesagt: für die kleinen Landgemeinden ist es gleich, ob sie ihre Umlagekosten auf vier Fünftel oder fünf Fünftel ihrer Liegenschaften ausschlagen, für die übrigen ist es allerdings nicht gleich. Ja, wenn sie alle hätten 20 Prozent nehmen können, so wäre es noch gegangen! Aber die Komplizierung mit dem 25prozentigen Abzug macht es besonders schwer. Sie mögen sich aber immerhin damit trösten, wenn sie das Fünftel nicht abziehen dürfen, daß der Gewerbemann ja noch viel schlimmer daran ist, denn der darf nicht nur nichts abziehen, sondern muß in der Gemeinde die Progression, den Zuschlag des Gewerbesteuerkapitals tragen, nicht nur bis zu 50, sondern sogar bis zu 65 Prozent. Das mag vielleicht den Grundbesitzern auf dem Lande, besonders denen, die dadurch vielleicht unangenehm berührt sind, einen kleinen Trost erbringen.

Erwähnt muß dann noch der § 86 werden, das ist der Paragraph, der mit der Regierungsvorlage nicht zusammenhing, und den die Zweite Kammer bei dieser Gelegenheit gestrichen hat. Bekanntlich haben die Städte der Städteordnung bis jetzt das Recht gehabt, einem Industriellen, dessen Veranlagung nicht im richtigen Verhältnis stand zu dem Nutzen, den er aus der Gemeinde zieht, bis zu 40 Prozent an Gewerbesteuer nachzulassen. In allen anderen Gemeinden hat der Industrielle hierauf einen erzwingbaren Anspruch. Nach der jetzigen Gesetzesvorlage soll der Zustand der Städteordnungsstädte auch den Gemeinden verliehen werden, und zwar bis zu 10 000 Einwohner, den übrigen soll aber der Zwang auferlegt bleiben, daß der Industrielle sagen kann, ich habe von dir nicht genug Nutzen, ich verlange eine Entlastung bis zu 40 Prozent. Die Beratung hierüber hat in der Kommission zu dem Ergebnis geführt, daß wir nicht nur nicht die Regierungsvorlage genehmigen wollen, sondern wünschen, daß der ganze Paragraph bei dieser Gelegenheit aus der Welt geschafft werde. Die Regierung war konsequent; sie hat das System der Beiträge und Gebühren verschärfen wollen in § 71; also hat sie konsequent gesagt: den Paragraph behalte ich nicht nur bei, sondern ich bilde auch das System noch weiter aus. Die Kammer ist aber ebenfalls konsequent, wenn sie sagt: ich will das Gebührensystem nicht weiter forcieren, der geradeste Ausfluß dieses Systems ist aber der § 86, — also muß der ganze Paragraph fallen!

Die Ansichten über den Wert der Industrie in den Städten haben in manchen Teilen Deutschlands eine merkwürdige Aenderung erfahren. Früher hat man kein anderes Wort gehört als: nichts als Industrie her! usw. Jetzt ist man teilweise ins andere Extrem verfallen. Wenn ich unsere Gemeindezeitungen lese und lese den Jammer mancher kleineren Städte: die Industrie erdrückt uns, die

Industrialisierung unserer Gemeinden erschwert uns die Verwaltung; wir bekommen nichts wie neue Anforderungen, aber keine neuen Einnahmen, — so begreift man, daß hier ein kleiner Umschwung eingetreten ist. Ich halte diesen Standpunkt aber für einen falschen und übertriebenen. Ich sage auch heute noch: wenn es auch manchen Gemeinden etwas schül wird, so ist das Gewerbe doch das Mark der größeren Gemeinden. Stadt und Gewerbe bedingen sich gegenseitig, so fest und unzertrennlich, wie etwas in der Welt. Jetzt findet auch der große plötzliche Einmarsch in die Städte statt; er wird auch noch etwas andauern, dann wird es einen gewissen Ruhepunkt geben, und dann werden die Zustände sich wieder klären. Aber deswegen so ungerecht zu sein, der Industrie und dem Gewerbe zu großen, ist ein beschränkter Standpunkt. Immerhin besteht gar kein Zweifel darüber, daß es unserem heutigen steuerlichen Gerechtigkeitsempfinden widerspricht, daß der Leistungsfähigste von allen in der kleinen Gemeinde jetzt den Meistteil in die Hand nehmen soll, um der Gemeinde vorzurechnen und zu sagen: ich habe von dir zu wenig, ich will also um 40 Prozent ermäßigt sein. Die Leistungsfähigkeit, die allgemeine Steuergerichtigkeit und unsere ganze soziale Auffassung bedingen entschieden den gegenteiligen Grundsatz: du sollst zahlen nach deiner Leistungsfähigkeit, nach deiner Kraft, du bist der Kräftigste in der Gemeinde, du sollst dich nicht ablösen von der Gemeinde, benötige vielmehr die Gemeindeanstalten, hilf der kleinen Gemeinde selber, ihre Anstalten weiter auszubilden, aber zahle auch entsprechend! Wir haben einstimmig beschlossen, der Streichung des § 86 zuzustimmen. Ich habe nur noch die Frage aufgeworfen, wie es steht mit den Industriellen, welche auf Grund des alten Gesetzes schon eine Befreiung zugesprochen erhalten haben. Nach der strengen Auslegung des Gesetzes muß man sagen, das ist ein Steuerrecht, ein bindendes Staatsgesetz; durch Privatvertrag kann da nicht viel gemacht werden. Das Gesetz entzieht jenem früheren Beschluß den Boden, von jetzt zahlt der Industrielle wieder seine 100 Prozent. Wir haben aber auch geglaubt, es sei durch eine Entscheidung von Fall zu Fall die Voraussetzung dafür gegeben, diesen etwas kraffen Fall nach Billigkeit und Recht zu lösen und er wird nach dieser Richtung in den einzelnen Gemeinden sicherlich gelöst werden.

Zu § 87 bedarf es vielleicht noch zweier Worte. Dort ist jetzt die Erhebung der Kapitalrentensteuer auf 10 Pf. beschränkt; bisher waren es 8,8 Pf. Diese 8,8 Pf. sind die letzten Reste der ursprünglichen 10 Pf.-Steuer von dem Staat, von der der Gemeinde erlaubt war, 8,8 Pf. zu nehmen. Später hat der Staat bekanntlich diese Steuer erhöht, und die Gemeinden haben sich schon die Hände gerieben in der Annahme, daß auch für sie ein kleiner Profit abfallen würde; aber das grausame Gesetz hat ihnen die Freude verdorben und hat gesagt: für euch bleibt es bei den 8,8 Pf., so ist er heute noch, und jetzt soll er auf 10 Pf. erhöht werden.

Das sind in kurzen Strichen im wesentlichen die Bestimmungen des neuen Gesetzes; ich habe nur noch beizufügen, daß in Artikel 4 scheinbar nur redaktionelle Änderungen enthalten sind; es sind aber auch in der Tat einige Punkte darin, die anderen Inhalts sind und wenigstens erwähnt werden sollen. Es ist nicht nur eine redaktionelle, sondern auch nennenswerte materielle Änderung, wenn im Verwaltungsrecht vom Jahre 1863 gesagt ist, es sollen in Zukunft die Landwirte, welche bis jetzt 70 000 M. landwirtschaftliches Vermögen haben mußten, in Zukunft bei 100 000 M. berechtigt sein, mit den berufenen Wahlmännern die Kreisabgeordnete zu wählen. Der Gewerbetreibende, der bisher 120 000 M. Gewerbesteuerkapital haben mußte, zum gleichen Zweck, muß in Zukunft 200 000 M. Steuerkapital nachweisen. Ihre Kommission war der Ansicht, eigentlich sei der landwirtschaftliche

Grund- und Bodenbesitzer damit besser behandelt, wie der Gewerbetreibende; es wird ihm leichter gemacht, an jenem staatsrechtlichen Akt teilzunehmen; allein das Bedürfnis, eine runde Zahl zu haben — 100 000 und 200 000 — ist so durchschlagend, daß wir schließlich dem zugestimmt haben.

Ebenso sollte in § 84a in Zukunft den Gemeinden erleichtert werden, die Einkommensteuer zu verteilen. Das ist auch eine Änderung, ein Ausfluß jenes Zustandes, den ich eingangs geschildert habe. Es soll den kleineren Gemeinden unter erleichterten Verhältnissen möglich sein, das kleine Stück von sieben Zehnteln von dem Einkommensteuerkapital eines Besitzers an sich heranzuziehen, welches in ihrer Gemeinde von dem Grundbesitz oder Gewerbe verdient, aber auswärts verzehrt wird, weil der Besitzer nicht in der Gemeinde wohnt. Diese Befugnis ist jetzt dadurch erleichtert, daß nicht mehr 100 000 M., sondern bloß 75 000 M. verlangt werden. Das ist keine Umrechnung der neuen Steuerwerte mehr, sondern eine bewußte Begünstigung für die kleineren Gemeinden, die unter erleichterten Bestimmungen befugt sein sollen, von dem Manne, der nicht bei ihnen wohnt, aber dessen Steuerkraft in ihr zu suchen hat, einen Teil für die Gemeinde nutzbar zu machen. Schließlich haben wir bei der Ermächtigung der Regierung das neue Gesetz unter einer neuen Paragraphenfolge herauszugeben, den Wunsch ausgesprochen, es möchten, weil die Sache etwas kompliziert wird, die alten Paragraphen wenigstens in Klammern neben die neuen gesetzt werden, damit wenigstens ein kleiner Wegweiser für die Zukunft geschaffen werde.

Das sind die Bestimmungen, über die Sie heute zu beschließen haben, und ich kann namens der Kommission nur den einstimmig gefaßten Antrag stellen,

Das Hohe Haus wolle diesem neuen Gemeindesteuerrecht seine Zustimmung erteilen in der Form, wie sie ihm in der Zweiten Kammer gegeben worden ist, und möge zweitens — was ich mündlich beantrage — beschließen, daß über den Gesetzentwurf unter Abhebung von den gewöhnlichen Normen der Geschäftsordnung in abgefürzter Form beraten werde.

Bürgermeister Dr. Weiß: Man pflegt zu sagen, die wenigen Frauen seien die besten, von denen man am wenigsten redet, und ich glaube man kann das gleiche sagen von Gesetzen und Gesetzentwürfen. Ich meinstenfalls habe außerordentlich wenig zu sagen über das jetzt vorliegende Gesetz. Der Herr Berichterstatter hat in seinem lichtvollen Vortrage einen vollwertigen Ersatz geboten dafür, daß zu einem eingehenden Studium des Gesetzes und des Kommissionsberichts für die Mitglieder dieses Hohen Hauses, die nicht in der Kommission waren, die Zeit fehlte. Die Großherzogliche Regierung hat schon während der Vorbereitungen des Gesetzes sich bemüht, die Wünsche der Interessentengruppe auf das eingehendste zu erkunden, und sie hat diesen Wünschen in außerordentlich weitgehendem Maße in dankenswerter Weise Rechnung getragen. In dem anderen Hohen Hause sind dann einige weitere Wünsche geltend gemacht worden, und auch denen ist man in dankenswerter Weise nachgekommen, und es ist deshalb der Gesetzentwurf, in einer Form zu uns gekommen, mit der Ihre Kommission, wie Sie eben gehört haben, sich einverstanden erklären kann. Es würde vielleicht eigenartig erscheinen, wenn ich gar nichts sagen würde zu einem Gesetz, das mich nach der Natur meines Mandates umso mehr berührt, aber viel zu sagen habe ich in der Tat nicht. Ich begrüße es meinstenfalls, daß die Staatssteuer als Grundlage für die Gemeindebesteuerung beibehalten worden ist, deshalb weil gegenüber der etwas komplizierten Art und Weise wie nun die Anwendung stattfinden muß, eine bedeutende Ersparnis an Arbeit dadurch gegeben ist,

daß eine besondere Veranlagung für Gemeindesteuern zweckmäßig ist. Das fällt viel schwerer ins Gewicht. Ich habe zufällig Gelegenheit gehabt, zu erfahren, wie die besondere Veranlagung, die die Gemeinden in anderen Staaten vorzunehmen haben, diesen eine außerordentliche Arbeitslast auferlegt und ich begrüße es, daß wir davon verschont bleiben. Es ist aber auch damit keineswegs irgend eine Beengung für unser Gemeindebesteuerungssystem gegeben. Wenn es notwendig erscheint, etwas daneben zu setzen, so sind wir darin nicht behindert. Wir haben in der vorigen Session schon ein Gesetz gemacht, das uns besondere Einnahmequellen eröffnet. Wenn es in der Zukunft nötig erscheinen sollte, wird man auf diesem Wege weiter gehen können. Ich denke dabei besonders an die wiederholt angeschnittene Frage der Wertzuwachssteuer. Allerdings ist diese nicht mehr in so außerordentlichem Maße eine Notwendigkeit wie seither, als derjenige Grund und Boden, um den es sich hier handelt, noch in keiner einigermaßen entsprechenden Weise zu den Gemeindeforderungen beigezogen war. Ich begrüße es dann insbesondere, daß durch das neue Gesetz das Gewerbe, insbesondere das kleinere Gewerbe eine billige Entlastung erfährt. Soviel von der Besteuerung. Ein anderer wesentlicher Teil ist die Regelung der Kommissionsverwaltung, ihre Ausdehnung auf die mittleren Gemeinden; auch das ist etwas, das ich außerordentlich begrüße. Ich glaube übrigens, ich kann in diesem Punkt dem, was der Herr Vorredner gesagt hat lediglich beipflichten. So möchte ich denn meine Ausführungen insbesondere auch mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hohen Hauses, auf diese paar Worte beschränken und ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß das Gesetz, wie es gemeint ist, so gut auch in der Praxis sich bewähren werde.

Dr. Freiherr von La Roche: Die Behandlung des Gesetzes im anderen Hohen Hause und der gestern verteilte Kommissionsbericht, haben eine lebhaftere Enttäuschung in den Kreisen der Grundbesitzer hervorgerufen. Man durfte allgemein erwarten, daß der Abzug von 20 Prozent für klassifizierte Grundstücke, welcher bei der Vermögenssteuer angenommen worden ist, auch bei der Gemeindebesteuerung eingeführt würde. Gerade für den ländlichen Grundbesitzer ist nicht sowohl die Staatssteuer die drückende, sondern die Gemeindesteuer. Was man mit der einen Hand gegeben hat, wird jetzt in doppelter und dreifacher Weise wieder genommen, wenn man es bei den Kommissionsbeschlüssen bestehen läßt.

Es ist aus dem Kommissionsbericht zu entnehmen, daß, da die Gewerbesteuer etwa einhalb Mill. Mark weniger ergeben wird, dieser Betrag wohl von den Grundbesitzern zum größten Teil aufgebracht werden muß. Das Durchlesen des Kommissionsberichts ergibt auch die Ueberzeugung, daß der Herr Berichterstatter eigentlich in seinem Herzen auf der anderen Seite gestanden hat (Zuruf des Oberbürgermeisters Winterer: Ganz richtig!); denn die Gründe, die da angegeben sind, sind nicht durchschlagend, und ich glaube, daß der Herr Berichterstatter, wenn er nach seinem Herzen hätte sprechen können, er uns in ganz anderer, überzeugender Weise das vorgeführt hätte. Nun sehe ich aber nicht ein, warum wir eigentlich wirklich das annehmen müssen. Es ist nicht eine agrarische Liebesgabe, um die es sich handelt — ein Wort, das überhaupt nur im Sprachschatz der Zeitungen vorzukommen pflegt, nicht in der Praxis — es ist lediglich ein Gebot ausgleicher Gerechtigkeit und was bei der Staatssteuer recht ist, muß auch bei der Gemeindesteuer billig sein.

Nun spricht man von steuerrechtlichen Schwierigkeiten. Es ist zuzugeben, daß durch den Abzug von 20 oder 25 Prozent je nach der Höhe des Schätzwertes die Sache

komplizierter geworden wäre. Aber man kann dadurch abhelfen, daß man bei der Gemeindesteuer ohne diese Unterscheidung einfach allgemein 20 Prozent zum Abzug bringt. Aus den vorgetragenen Gründen gestatte ich mir daher, den Antrag zu stellen, dem Eingang des § 85 folgende Fassung zu geben:

„Der durch Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag (§ 80) ist auf die Steuerwerte des gesamten Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens, sowie auf die Einkommensteuereinschläge in der Art gleichheitlich auszuschiessen, daß die Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke, sowie der einzelnen geschätzten Hofgüter mit einem Abzuge von 20 Prozent an dem festgestellten Schätzwerte, die Steuerwerte des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens usw.“

Minister Dr. Schenk: Ihre Kommission für Justiz und Verwaltung war auf diesem Landtage mit großen und schwierigen Aufgaben belastet; unter diesen schwierigen Aufgaben ist vielleicht die Durchberatung dieses Gesetzesentwurfes über die Gemeindesteuerreform allen vorangestanden. Spät erst konnte nach Lage der Verhältnisse dieser schwierige Entwurf an die Kommission gebracht werden, da seine endgültige Fassung ja von dem Schicksal der Vermögenssteuer abhängig war; noch während der Beratung mußte die Kommission immer wieder von neuem Änderungen in Betracht ziehen, die an dem Vermögenssteuergesetz von dem anderen Hohen Hause vorgenommen waren. Die Kommission hat aber, wie jeder, der ihre Arbeiten aufmerksam begleitet hat, anerkennen muß, diese Vorlage gründlich durchgearbeitet. Wir haben uns hiervon namentlich da überzeugt, als die Kommission die Regierungsvertreter zum Schluß der nochmaligen Prüfung aller wichtigeren Fragen, die bei diesem Gesetzesentwurf aufstauten, zugezogen hat; insbesondere darf man daraus, daß die Kommission in keinem einzigen Punkte dazu gelangt ist, eine Abänderung des Entwurfes, wie er aus den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer hervorgegangen ist, vorzuschlagen, nicht etwa schließen, es sei der Entwurf nur oberflächlich geprüft worden; sondern dieser Schlußantrag ist, wie der Herr Berichterstatter selber schon hervorgehoben hat, die Folge davon, daß auch die Hohe Zweite Kammer ihre Aufgabe ernst genommen hat, daß sie alle die Änderungen und Verbesserungen vorgenommen hat, die nach den obwaltenden Umständen und Verhältnissen sich als wünschenswert ergaben.

Ich kann der Kommission und namentlich dem Herrn Berichterstatter für diese gründliche Durcharbeitung des Entwurfes und für den gedruckten und den heutigen mündlichen Bericht nur meinen warmen Dank sagen, und zwar bin ich umso mehr dazu veranlaßt, als die Sache nicht bloß gründlich, sondern, was ja bei dem dem Schluß entgegenstehenden letzten Stadium des Landtags von so großem Wert war, auch prompt erledigt worden ist. Der Herr Berichterstatter hat sowohl in dem uns gedruckt vorliegenden Bericht, als auch in seinen heutigen Ausführungen alle wesentlichen Gesichtspunkte, auf die es bei diesem wichtigen Gesetze ankommt, hervorgehoben. Ich brauche daher nicht auf die Sache selber hier weiter einzugehen, jede Wiederholung wäre überflüssig und ein vergeblicher Versuch, formell und materiell mit demjenigen zu konkurrieren, was uns der Herr Berichterstatter vortragen hat. Nun hinsichtlich zweier Punkte habe ich Veranlassung, noch einige Worte hier beizufügen.

Das Eine betrifft einen Punkt, der nun mehr materiell aus dem Bereiche der Erörterung und Beschlußfassung ausgeschieden ist, das ist der Artikel 1 des Entwurfes, der nach dem Beschlusse der Hohen Zweiten Kammer und nunmehr auch nach dem Vorschlag Ihrer Kommission in

eine Verfertigung herunterfallen soll. Ich muß aber doch hierzu etwas bemerken; denn dasjenige, was der Herr Berichterstatter vorhin zu dem Inhalt des Artikels I ausgeführt hat, veranlaßt mich zu einem Widerspruch, ich hätte nämlich zu besorgen, wenn man etwa später in praktischen Einzelfällen, wo Gemarkungsänderungen in Frage stehen, sich auf die unwidersprochene Worte, die der Herr Berichterstatter heute über diese Frage geäußert hat, berufen würde, so könnten dadurch nicht bloß etwa der Regierung, sondern auch den Beteiligten und namentlich den großen Städten, deren Interesse ja der Herr Berichterstatter auch immerhin etwas im Auge hat, Ungelegenheiten entstehen. Wenn ich den Herrn Berichterstatter richtig verstanden habe, so hat er zu der in Artikel 1 des Entwurfs behandelten Frage des Verfahrens bei Aenderung der Gemarkungsgrenzen bemerkt, es sei zwar nach der jetzigen Gesetzgebung unzweifelhaft, daß im Wege der Vereinbarung der betreffenden Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums auch außerhalb der Katastervermessung, eine Aenderung der Grenzen zweier oder mehrerer Gemarkungen angeordnet werden könne; dagegen halte er es nicht für zulässig, daß nach dem jetzigen Rechtszustand die Aenderung von Gemarkungsgrenzen gegen den Willen der einen oder anderen Gemeinde durch eine Entschließung des Staatsministeriums erfolge. Diese Auffassung des Herrn Berichterstatters entspricht weder dem Wortlaut unserer Gemeindegesetzgebung, noch auch der seitherigen Praxis der Behörden, noch auch dem Bedürfnis des Lebens. Bisher ist man davon ausgegangen, daß, wo das öffentliche Interesse es verlangt, daß die Grenze zwischen zwei Gemarkungen geändert wird, und wo die betreffenden Gemeinden und die Beteiligten ungeachtet der vorliegenden öffentlichen Interessen zu einer Vereinbarung nicht zu bewegen waren, eben doch das Staatsministerium eine solche Aenderung der Gemarkungsgrenze vornehmen könnte. Es besteht dazu namentlich im Hinblick auf die moderne Entwicklung der großen Gewerbs- und Verkehrsanlagen und sonstige öffentliche Unternehmungen ein Bedürfnis, welches es unter Umständen notwendig macht, daß auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden solche Gemarkungsänderungen vorgenommen werden. Ich erinnere nur an die Fälle, wo nahe an der Grenze einer Gemeindegemarkung eine öffentliche Anstalt, z. B. eine große staatliche Irrenanstalt errichtet worden ist, derart daß für einzelne Gebäude oder sonstige Einrichtungen auch ein kleiner Teil des Gemarkungsgebietes der andern Gemeinde in Anspruch genommen werden mußte. Ich erinnere ferner an öffentliche Hafenanlagen, die zumeist auf der Gemarkung der einen Gemeinde errichtet werden, wo es aber, wie dies z. B. bei dem Karlsruher Hafen der Fall war, notwendig ist, damit sich das Hafengebiet sowohl der Handels- als auch der Industriehäfen einheitlich entwickeln kann, daß gewisse Teile der benachbarten Gemarkungen hinzugenommen werden, um so ein einheitliches Handels- und Industriehafengebiet zu schaffen. Der erste Fall hat sich z. B. bei unseren Heil- und Pflegeanstalten Wiesloch und Illenau ereignet; es hat sich dort herausgestellt, daß es auf die Dauer administrativ unpraktisch ist, wenn die einzelnen Gebäude- und Geländestücke einer derartigen Anstalt nicht auf einer einheitlichen Gemeindegemarkung liegen. Ähnliches hat sich beim Karlsruher Hafen herausgestellt, wo es unbedingt notwendig war, die kleinen Gemarkungsnippel der umliegenden Gemeinden, die in das Hafengebiet hineinreichen, in die Gemarkung Karlsruhe einzufügen; obgleich die davon betroffenen Nachbargemeinden sich zum Teil weigerten, so ist dies doch durch einen Beschluß des Staatsministeriums angeordnet worden, daß sämtliche zum Hafengebiet gehörigen Gebietsteile, auch die seither zu Nachbargemeinden gehörigen, mit Karlsruhe vereinigt werden. Man sagt

nun, daß aus einem solchen Regierungsbefugnis große Mißstände erwachsen könnten, vielleicht würde es der Regierung plötzlich einfallen, die Gemarkung der Stadt Karlsruhe in zwei Hälften zu zerlegen und dann einen Gemarkungsteil vom Marktplatz an mit Durlach zu verbinden. Das sind gewiß wichtige Argumentationen, die ein befriedigtes Lächeln in dem Zuhörerfreise hervorgerufen pflegen; aber man argumentiert hier mit Dingen, die tatsächlich nie geschehen sind. Es handelt sich natürlich bei solchen Anordnungen der Regierung nie um ein derartiges Eingreifen in die Gemarkung einer Gemeinde, daß ihr Lebensnerv, daß überhaupt wichtige Organe der Gemeinde berührt werden, es handelt sich zumeist nur um gewisse zum äußeren Umkreis der Gemarkung gehörigen Teile die ohne Schädigung des Gesamtorganismus in die Gemarkung der anderen Gemeinde hinübergepflanzt werden.

Nun ist bei der Anwendung dieser Bestimmung über die unter Umständen im öffentlichen Interesse auch gegen den Willen der einen oder anderen Gemeinde durchzuführende Regulierung der Gemarkungsgrenze die Erfahrung gemacht worden, daß gerade um die Interessen der Beteiligten in jeder Beziehung zu wahren, eine weitere Ausgestaltung der materiell zwar klaren, aber formell etwas unvollständigen Gesetzgebung notwendig wäre. Und weil nach den gemachten Erfahrungen hierfür eine gewisse Dringlichkeit vorzuliegen schien, ist versucht worden, dies bei der neuen Fassung der Bestimmungen über die Gemeindesteuergesetzgebung herbeizuführen. Es sind drei Gesichtspunkte, von denen aus eine vollständigere Regelung als wünschenswert erscheint. Vor allem sollte das Verfahren genauer geregelt werden, damit jedem Beteiligten in einem solchen Falle Gelegenheit gegeben ist, seine Interessen nachhaltiger und wirksamer geltend zu machen. Dann sollte ausdrücklich eine materielle Rechtsnorm dahin festgestellt werden, daß bei dem Ausgleich, der im Verwaltungsrechtspflegegesetz ausdrücklich vorgesehen ist und je nach den Umständen bei solchen Gemarkungsgrenzverlegungen stattfinden muß, nach Lage der Verhältnisse auch eine Entschädigung über die Verteilung des Vermögens und der Schulden der betreffenden Gemeinden erfolgen kann. Endlich ist in Artikel 1 des Entwurfs beabsichtigt, den schon jetzt gegebenen öffentlichrechtlichen Schutz der Beteiligten gegen derartige Anordnungen der Verwaltungsbehörden noch etwas zu erweitern.

Es ist ja zuzugeben, daß es bei Kürze der Zeit schwierig war, diese immerhin delikate Frage allseitig zu prüfen und eine allen Beteiligten entsprechende Neuregelung zu treffen. Und mit Rücksicht hierauf hat die Kommission der Zweiten Kammer und jetzt auch die der Hohen Ersten Kammer die Beratung dieses Artikels 1 aus formellen Gründen überhaupt abgelehnt. Da es die Regierung nicht gerade für unbedingt notwendig und für ganz dringlich hält, daß diese Frage schon jetzt gesetzlich geregelt werde, so hat die Großh. Regierung sich damit einverstanden erklärt, wenn diese Angelegenheit aus dem materiellen Beratungsgebiet ausgeschieden wird. Ich war aber zu meinem Bedauern genötigt, auf das Materielle in diesem Augenblick deshalb etwas einzugehen, weil der Herr Berichterstatter sich nicht damit begnügt hat zu sagen, daß über diese Frage gar nicht verhandelt werden solle, sondern weil er Anschauungen über den jetzigen Rechtszustand aufgestellt hat, die unter Umständen, wenn sie als die allein maßgebenden betrachtet werden würden, für die Zukunft das Verfahren der Regierung zum Nachteil der Beteiligten außerordentlich erschweren könnten.

Der zweite Punkt, den ich näher zu berühren habe, betrifft den § 85 der Gemeindeordnung, diesen, wie der Herr Berichterstatter mit Recht hervorgehoben hat, wichtigsten Paragraphen. Es ist glücklicherweise gelungen, über diesen Paragraphen und über den darin festzusetzenden Maßstab, nach welchem sich die Anteilnahme der

einzelnen direkten Steuerquellen an der Umlage des Gemeindebedarfs bestimmt, eine Vereinbarung zwischen der Regierung und der Hohen Zweiten Kammer und auch der Kommission dieses Hohen Hauses herbeizuführen. Wie der Herr Berichterstatter mit Recht hervorgehoben hat, ist diese Frage eine außerordentlich schwierige; man kann in dieser Beziehung sehr verschiedener Ansicht sein, es sind sehr verschiedene Lösungen möglich, und für jede kann man recht gute Gründe vorbringen. Aber in diesem letzten Momente, wo überhaupt der Landtag seine arbeitsreiche Sitzung zu Ende bringt, da sollte man, glaube ich, sich in einer so schwierigen Frage damit begnügen, daß man diejenige Lösung annimmt, welche die Regierung, die Zweite Kammer, wie auch die Kommission dieses Hohen Hauses einstimmig zugestimmt haben. Man sollte die Sache nicht wieder ins Ungewisse setzen und sie nicht wieder an das andere Hohe Haus zurückgehen lassen: denn ob die Zweite Kammer dem zustimmt, was Sie etwa hier nach dem Antrag des Herrn Freiherrn von La Roche und Genossen annehmen würden, das halte ich für außerordentlich zweifelhaft. Ich glaube nicht, daß die Annahme der beantragten Aenderung einen anderen Erfolg hätte, als daß die Gesetzesvorlage unnütz hin und her wandern und wir erst übermorgen oder noch später die Freude haben würden, nach getaner Arbeit nach Hause oder wieder zu unserem Geschäft zurückzukehren. Ich gebe ja zu, wie Herr Freiherr von La Roche hervor gehoben hat, es spricht mancherlei dafür, daß man eine Degression der Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke und der Hofgüter, wie sie jetzt im staatlichen Vermögenssteuergesetz vorgesehen ist, auch in das Gemeindesteuergesetz hinübernimmt. Wenn es geschehen würde, so hätte die Großh. Regierung keinen Anlaß, dagegen grundsätzliche Bedenken zu erheben. Immerhin wäre es aber doch etwas sonderbar, wenn die Sache so gemacht würde, wie es nunmehr in diesem Vorschlag vorgeschlagen wird; denn es würde dann weder das System des Vermögenssteuergesetzes, welches zweierlei Degressionen, für die größeren Betriebe 20 Proz. und für kleinere 25 Proz., vorsieht, angenommen, noch würde, was die Großh. Regierung für das Richtige hinsichtlich der Gemeindebesteuerung erachtet, einfach der Betrag der abgeschätzten Steuerwerte zu Grunde gelegt; sondern es wird ein drittes System für die Gemeindebesteuerung gesucht, indem überall 20 Prozent zum Zwecke der Gemeindebesteuerung abgezogen werden soll. Es sprechen ja für diesen Vorschlag mancherlei Gründe; aber sie sind keineswegs so sehr überwiegend der Natur, daß wir uns auf dieses Experiment in dieser letzten Stunde einlassen und versuchen sollten, ob wir dafür auch noch die Hohe Zweite Kammer gewinnen könnten.

Wie der Herr Berichterstatter schon in seinem gedruckten Bericht und auch heute mündlich ausgeführt hat, ist die fragliche Sache, die Anwendung jener Degression der landwirtschaftlichen Steuerwerte auf die Gemeindebesteuerung, gar nicht von der Bedeutung wie bei der Staatsbesteuerung; namentlich für die kleineren ländlichen Gemeinden, in denen keine größeren gewerblichen Unternehmungen sich befinden (und das ist immer noch die große Mehrzahl unserer ländlichen Gemeinden), hat die Sache gar keine besondere Bedeutung; ob man dort den vollen Steuerwert für die ländlichen Grundstücke ansetzt oder nur 80 Proz., das macht eben nichts aus, weil der Steuerzahler im Wesentlichen eben nur einer ist, derjenige, welcher die landwirtschaftlichen Grundstücke und die dazu gehörigen Betriebskapitalien und Gebäude besitzt, gewerbliche Unternehmer aber und größere Kapitalisten kaum in Frage kommen. Es tritt aber dazu auch noch ein nicht unwesentliches sachliches Bedenken; wenn man nämlich in dieser Weise die Steuerwerte für die hauptsächlichsten bei der Gemeindebesteuerung in Betracht kom-

menden Kapitalien von 100 auf 80 Proz. heruntersetzt, dann werden sich die Voraussetzungen wesentlich ändern, die für die Bestimmung des sogenannten Vervielfältigers bei der Einkommensteuer maßgebend gewesen sind; es müßte dann, wenn man bei der Bemessung des Wertes der klassifizierten Grundstücke, auf 80 Proz. heruntergehen wollte, um nicht die Gemeindeeinkommensteuerpflichtigen unbillig zu behandeln gegenüber seither und gegenüber denjenigen, was sie beanspruchen können, nach Recht und Billigkeit der Vervielfältiger für alle diese Gemeinden von 6 auf 5 herabgesetzt werden. Also in dieser Beziehung ergeben sich große Bedenken und ich möchte daher das Hohe Haus erlauben, wenn nicht die Herren Antragsteller vielleicht selbst auf ihren Antrag verzichten, diesem Antrag nicht stattzugeben und entsprechend dem von Ihrer Kommission gestellten Antrage den Entwurf in der Fassung, die er durch die Hohe Zweite Kammer erhalten hat, anzunehmen.

Freiherr v. Böcklin: Zunächst möchte ich mir erlauben, einige Worte an die Ausführungen des Herrn Berichterstatters über die Lage der Gemeindefinanzen anzuknüpfen. Ich gebe zu, daß die finanzielle Lage der städtischen Gemeinden eine sehr gute ist und daß ihre Tendenz eine steigende ist, das rührt daher, daß sich eben die größeren Städte im Stadium des Wachstums befinden. Es sind vielleicht auch nicht die allerchlechtesten Elemente, jedenfalls die unternehmendsten Elemente, die von Lande nach der Stadt hinziehen und dort vielleicht dazu beitragen, die Finanzen der Stadt zu erhöhen. Jede Kapitalanlage in der Stadt wird auch natürlich eine verbende werden; denn — wenn sie auch noch so luxuriös ist, — eine derartige Anlage wirbt Menschen und Menschen sind Arbeitskräfte und Arbeitskraft ist wieder Geld. Da ist es ganz natürlich, wenn ich so sagen darf, daß die Schuldenpolitik der Städte bis jetzt noch nicht irgend ein Fiasko gemacht hat. Wie sich das in Zukunft gestalten wird muß man erst einmal sehen, denn diese Politik ist eigentlich sehr jungen Datums. Anders steht es aber mit den finanziellen Verhältnissen der ländlichen Gemeinden. Dort hat man teilweise auch versucht, ähnliches nachzumachen und hat dort teilweise recht traurige Erfolge damit geerntet und viele Gemeinden, die früher umlagerefrei waren, sind das nicht mehr und die Schuldenfreiheit, die früher bei vielen kleineren Gemeinden zu verzeichnen war, hat auch aufgehört. Ich habe aus meiner persönlichen Kenntnis wenige Gemeinden kennen gelernt, bei denen die finanziellen Verhältnisse sich besser gestaltet haben, dagegen sehr viele Gemeinden die sich teilweise überbaut, luxuriöse Schulhäuser errichtet haben, die von irgend einem unternehmenden Geiste in der Gemeinde in Unternehmungen hineingerebet wurden, die nachher dem Rahmen der Gemeinde gar nicht entsprochen haben. Ich möchte also darauf hinweisen, daß die finanziellen Verhältnisse der kleineren Gemeinden durchaus keine glänzenden sind.

Dem Antrag La Roche stimme ich vollständig zu. Ich betrachte es als eine Forderung der steuerlichen Gerechtigkeit, daß die 20 Proz. dem landwirtschaftlichen, dem liegenschaftlichen Besitze gerade so abgezogen werden, wie bei der Staatssteuer. Denn es ist durchaus kein Grund vorhanden, der das Verhältnis der Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen liegenschaftlichen Besizes zu der des gewerblichen Besizes verschieben könnte, und was bei der Staatssteuer recht ist, ist wohl bei der Gemeindesteuer auch billig.

Es sind zwei Gründe dagegen geltend gemacht worden; der eine war der, daß man sagte, es lägen steuertechnische Schwierigkeiten vor. Ich gebe zu, daß eine Schwierigkeit der Steuertechnik besteht in dem Momente, wo wir differenzierend den Abzug von 20 und 25 Proz. vornehmen. Aber diese Schwierigkeit kann aus der Welt geschafft wer-

den durch den gleichmäßigen Abzug von 20 Proz., und da können Sie fest überzeugt sein, dem kleinen Mann wird der Abzug von 20 Proz. jedenfalls viel lieber sein, wie gar keiner.

Ein weiteres Argument, was dagegen ins Feld geführt wird, war, daß man sagte, bei den ländlichen Gemeinden wird ja verhältnismäßig nur wenig Industrie und wenig Gewerbe bei der Besteuerung mit dem landwirtschaftlichen, liegenschaftlichen Besitz in Konkurrenz treten. Ich glaube, daß diese Auffassung doch nicht ganz den Tatsachen entspricht. Gerade bei unseren Gemeinden in der Rheinebene und bei allen mittleren ländlichen Gemeinden sehen wir eine große Vertretung des Gewerbes. Ich glaube, daß das Gewerbe mit einem großen Teil seines Kapitals gerade auf das Land hinausgeht der billigeren Arbeitskräfte halber. Ich erinnere nur an eines, an die sehr weit verbreitete Zigarrenindustrie, die sich in der Hauptsache auf die ländlichen Gemeinden verteilt. Ich halte diese Frage für so wichtig, daß wir doch unter gar keinen Umständen irgend welche persönliche Rücksichten auf uns nehmen müßten und etwa wegen der vorgerückten Zeit und wegen der Geschäftslage sagen, wir wollen das Gesetz so annehmen, wie es ist, wenn uns auch manches daran nicht behagt. Ich glaube daß bei der Wichtigkeit dieses Punktes der im flachen Lande doch recht großes Unbehagen hervorrufen wird, daß wir uns doch die Frage vorlegen sollten, sollen wir nicht lieber das Gesetz an das andere Ende des Hauses zurückgelassen lassen, damit wir schließlich doch etwas bekommen, das unseren Wünschen und unserer Ueberzeugung entspricht.

Geheimerat Lewald: Ich möchte auch meinerseits unserem Herrn Berichterstatter für seine vortreffliche und in erstaunlich kurzer Zeit geleistete Arbeit Dank sagen, dem sich gewiß das ganze Hohe Haus anschließen wird. Er hat uns über den Inhalt dieser wichtigen Gesetzesvorlage eine so eingehende und lichtvolle Darstellung gegeben, daß es durchaus überflüssig wäre, etwa noch eine Nachlese halten zu wollen. Das ist auch nicht meine Absicht. Ich möchte nur auf die Ausführungen des Herrn Ministers zu Artikel 1 kurz folgendes bemerken. Es ist demal eine bestrittene staatsrechtliche Frage, ob die Groß-Regierung befugt ist, an den Grenzen und dem Bestand der Gemeindegemarkungen ohne die Zustimmung der beteiligten Gemeinden eine Veränderung vorzunehmen. Die Kommission verneint diese Frage und will auch nicht, daß künftig eine andere Regelung Platz greifen soll. Wir teilen also de lege lata, wie auch de lege ferenda die Auffassung der Groß-Regierung nicht und konnten daher der von der Zweiten Kammer beschlossenen Streichung des Artikel 1 nur zustimmen.

Ich wende mich nun zu dem Antrag La Roche, der mir eigentlich Veranlassung gegeben hat, das Wort zu ergreifen. Ich möchte das Hohe Haus bitten, diesem Antrag nicht zuzustimmen. Allerdings waren wir in der Kommission ursprünglich der Meinung, der dem landwirtschaftlichen Grundbesitz zugestandene 20proz. Abzug werde wohl auch bei der Gemeindebesteuerung in Anwendung kommen sollen. Denn man mag die Abschreibung als Korrektur der Schätzung oder als eine die Grundrente berücksichtigende Ermäßigung betrachten, so läßt sich in der Tat sagen, wenn die Abschreibung bei der Staatsbesteuerung recht und billig ist, ist sie auch bei der Gemeindebesteuerung am Platze. Was nun in der Folge die Kommission bestimmt hat, dennoch von der Abschreibung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses hier abzusehen, hat der Herr Berichterstatter dargelegt. Die technischen Schwierigkeiten haben nun freilich die Herren Antragsteller in geschickter Weise dadurch aus dem Wege geräumt, daß sie vorschlugen, durchweg und ohne Unterscheidung nach der Größe des Besitzes 20 Proz.

Abzug zu gewähren. Immerhin wäre es, wie schon der Herr Minister gesagt hat, doch unwillkommen und unerwünscht, wenn für Staat und Gemeinde in verschiedener Weise abgeschrieben würde. Ich möchte aber des weiteren darauf aufmerksam machen, daß die Meinungen in diesem Hohen Hause über die Berechtigung der Abschreibung überhaupt doch sehr geteilt waren und daß sie von einem großen Teil der Mitglieder, zu denen auch ich gehöre, nur im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes gutgeheißen worden ist. Ferner hat der Abzug hier nicht die gleiche Bedeutung, wie bei der Staatsbesteuerung. In der großen Zahl rein ländlicher Gemeinden spielt er gar keine Rolle und das gleiche gilt von den großen Städten, wogegen allerdings in den mittleren Gemeinden, wo die gewerbliche und landwirtschaftliche Bevölkerung sich mengt, die Sache von einiger Bedeutung sein mag. Schließlich aber würden wir durch die Annahme des Antrags wiederum das Schicksal dieser Vorlage in Frage stellen. In der Zweiten Kammer wurde von keiner Seite diesem Vorschlag das Wort geredet. Es sind alle Parteien darüber einig gewesen, daß die Abschreibung bei der Gemeindebesteuerung nicht stattfinden soll, und es ist durchaus keine Aussicht vorhanden, daß man dort von diesem Standpunkte abgehen werde. Ich möchte deshalb bitten, den Antrag abzulehnen.

Deconomierat Frank: Auch ich bin nicht in der Lage, dem Antrag des Herrn Freiherrn von La Roche meine Zustimmung zu geben und zwar aus folgenden Gründen. Wie der Herr Vorredner schon bemerkt hat, haben wir eine sehr große Anzahl von Landgemeinden, in denen sich nur einzelne wenige Handwerke, wie Schmiede, Wagner, Schneider oder Schlosser, befinden. Diese treiben aber meistens neben ihrem Gewerbe noch Landwirtschaft. Wenn nun auch eine Abschreibung von 20 Prozent stattfindet, was soll das diesen vielen kleinen Gemeinden ausmachen, die einen so geringen Gewerbebesitz innerhalb ihrer Gemarkung haben? Was da abgeschrieben wird, muß auf der anderen Seite an dem Umlagefluß wieder erhöht werden. Sie müssen für ihre Umlagen eben aufkommen; wenn etwas heruntergeschrieben wird, so geht der Umlagefluß in die Höhe. Die Gemeindeauslagen müssen von der Gesamtheit der Bewohner der Gemeinde, die samt und sonders Landwirtschaft treiben, aufgebracht werden. Bei den mittleren und größeren Gemeinden liegen die Verhältnisse vielleicht etwas anders, da wir viele Gemeinden im Lande haben, die eine größere Industrie oder den einen oder den anderen größeren Gewerbebetrieb innerhalb ihrer Gemarkung besitzen. Allein schauen Sie einmal die Verhältnisse der Gemeinden, die eine solche Industrie oder ein solches Gewerbe haben, an. Sie sind bestrebt, diese Industrie zu erhalten; denn es ist ein Bedürfnis für die Gemeinden, daß sie eine solche Industrie besitzen. Es würde aber niemals eine Industrie auf das Land ziehen, wenn auf der einen Seite den Landwirtschaft treibenden Bewohnern 20 Prozent am Umlagekapital abgeschrieben und die Industrie in der vollen Höhe herangezogen würde. Ich glaube, wir würden diesen Gemeinden dadurch einen sehr schlechten Dienst erweisen, wenn wir auf diese Weise vorgehen würden, wie es der Antrag des Herrn Freiherrn von La Roche in Aussicht nimmt. Was nun die größeren Grundbesitzer betrifft, so sind hier doch die Verhältnisse mir auch etwas bekannt. Man wird wohl annehmen dürfen, daß der größere Teil dieser Großgrundbesitzer eine eigene Gemarkung hat. Hier spielt die Frage gar keine Rolle; denn sie müssen für ihre Ausgaben selbst aufkommen, sie müssen ihre Wege selbst unterhalten, sie müssen höchstens Kreissteuer bezahlen, wie jeder andere auch. Also bleibt eine kleine Zahl übrig von Großgrundbesitzern, deren Besitz auf einer kleineren ländlichen Gemarkung liegt und die werden allerdings, wenn 20 Prozent abgeschrieben werden, um ein Fünftel entlastet wer-

den, gegenüber dem allgemeinen Land. Aber wegen dieser geringen Anzahl das Gesetz abermals zum Scheitern zu bringen, scheint mir gar keine Veranlassung zu sein und ich möchte bitten, gegen den Antrag La Roche zu stimmen.

**Dr. Freiherr von Stöckingen:** Der Vertreter des Landwirtschaftsrates, Herr Dekonomierat Frank, ist ja recht wirksam für das Gewerbe eingetreten (Seiterkeit).

Zu Gunsten der Landwirtschaft möchte ich mir erlauben, eine kurze Bemerkung einzuflechten. Es ist bezweifelt worden, ob ein Abzug von 20 Prozent überhaupt gerecht sei. Schon bei früheren Gelegenheiten ist diese Frage so eingehend erörtert worden, daß jetzt ausführlich hierauf zurückzukommen, nicht geboten ist. Ich möchte mir nur erlauben, daran zu erinnern, daß die zu hohe Veranlagung ein Hauptgrund war, für den Abzug von 20 Prozent. Dieser Grund liegt für den Abzug bei Gemeindeumlage ebenjogut vor. Es ist geltend gemacht worden, nur für eine sehr kleine Anzahl von Gemeinden sei diese Frage wichtig, da die meisten Landgemeinden ungemischt Landwirtschaft treiben. Aber heute ist dies doch nicht mehr ganz zutreffend. Sogar bei uns im Oberland, ich will nur den Amtsbezirk Stodach annehmen, gibt es wenige Gemeinden, in welchen nicht auch Industrie anfänglich ist, und in welchen gerade diese Momente wesentlich von Einfluß sein werden. Zur Wahrung der Interessen des Großgrundbesitzes ist dieser Antrag durchaus nicht bestimmt, denn die Großgrundbesitzer haben zum großen Teil auch Gewerbebetriebe; für diese ist der Abzug belanglos. Der Antrag ist bestimmt, für die kleinen Grundbesitzer einzutreten. Diese werden eine wesentliche Entlastung, eine gerechtere Verteilung der Steuer empfangen, wenn der Abzug von einem Fünftel der Anschläge für sie stattfindet und die Gewerbe etwas stärker beigezogen werden.

Einem Einwand möchte ich noch begegnen, der gegen den Antrag geltend gemacht worden ist, daß der Multiplikator von 6 herabgesetzt werden müßte auf 5. Da möchte ich daran erinnern, daß im Absatz 2 des § 85 es den Gemeinden anheimgegeben ist, mit Staatsgenehmigung den Multiplikator entweder mit dem fünffachen oder höchstens achtfachen Betrag zu wählen. Wo somit Unbilligkeiten in dieser Beziehung zutage treten würden, ist auf Grund des Absatzes 2 des § 85 die Möglichkeit geboten, Abhilfe zu schaffen. Im allgemeinen kann ich den Grundsatz, der auch heute wieder vor allem gegen den Antrag geltend gemacht worden ist, es müßte jetzt unbedingt etwas zustande kommen, nicht für richtig erklären. Es ist bei der ganzen Beratung der Steuergesetze immer meine Ansicht gewesen, lieber noch etwas zuwarten, lieber noch etwas die Entscheidung hinausschieben, aber dann ein Gesetz zustande bringen, welches allen gerechten Wünschen entspricht, in diesem Falle würde es sich nicht um lange Hinausschiebung, höchstens um eine Verzögerung, eine für uns allerdings sehr unangenehme Verzögerung, um einen Tag handeln. Ich möchte meinerseits das Hohe Haus bitten, den Antrag La Roche anzunehmen.

**Oberbürgermeister Dr. Winterer:** Ich kann auch heute mit dem Ergebnis der Generaldiskussion zufrieden sein, umso mehr, als den Leistungen der Kommission u. des Berichterstatters u. zwar in so reichem Maße Lob gesendet worden ist, daß es doch eigentlich kaum als völlig verdient zugegeben werden kann. Ich muß sogar das, was von meiner Benigheit geleistet worden ist, sehr zurücktreten lassen. Wenn wir sehen, was in den letzten zwei Tagen von einem Kollegen, dem Herrn Landgerichtspräsident Dorner, geleistet worden ist in Behandlung des noch schwierigeren Straßengesetzes, der in kurzen Stunden die zusammengestoppelten Beschlüsse unserer Kommission zu einer Gesetzesvorlage zusammengearbeitet hat, die in einem späteren Landtag der Regierung samt uns die

Arbeit wesentlich erleichtern wird. Demgegenüber muß ich, wie gesagt, bescheiden zurücktreten.

Herr Freiherr von Böcklin hat am Ende seiner Rede wieder ein Kapitel aufgerollt, welches zu Anfang des Landtags in einer Auseinandersetzung zwischen mir und dem Herrn Finanzminister eine Rolle gespielt hat: die Städteschuldenpolitik, die damals behandelt worden ist. Fürchten Sie nicht, daß ich mich auf die Tiefen und Untiefen jener Debatte nochmals einlassen werde. Ich möchte sagen, wenn der Herr Baron zweifelnd bemerkt, ob die Schuldenpolitik sich rentieren wird, das kann erst später gesagt werden, daß ich ebenfalls seiner Ansicht bin; aber ich bin auch der Ansicht, daß das Urteil nicht, wie Herr Baron von Boecklin so düster angedeutet hat, schlimm, sondern günstig sein wird. Schon jetzt, durch das Vermögenssteuergesetz, wird sich zeigen, wie die Städte an Wohlhabenheit zugenommen haben, wenn die wirklichen Werte ihres Vermögens jetzt eingesetzt werden, statt der fiktiven Veranlagung, wie sie nach dem bisherigen Gesetz stattgefunden hat. Auch später, meine Herren, wird es sich und zwar noch klarer zeigen. Wir haben in unserer „Schuldenpolitik“, wie ich nochmals bemerke, kurze Tilgungsfristen, die bewirkt werden, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit unsere Söhne die Werte, die wir jetzt schaffen, schuldenfrei haben werden, auf deutsch, daß sie reiche Gemeinden und reiche Städte zu verwalten haben werden. Ich bin der Ansicht, daß man sich fern halten sollte, über diese Schuldenpolitik mit einem gewissen Anflug von Despektierlichkeit zu sprechen. Ich spreche in den Kollegien, wo ich mitzureden habe, anders darüber: Ich habe schon wiederholt gesagt, dieses Verzeichnis der städtischen Schulden ist nicht etwa etwas, über das man sich gleichsam schämen müßte; jenes Verzeichnis ist vielmehr eine Ehrentafel der Arbeit; denn ohne Schulden können Sie große Arbeiten in den Gemeinden nicht ausführen. Schulden machen in diesem Sinne in den Gemeinden heißt eben arbeiten. Ja, ich kann mir die faulste, die rückständigste Stadt denken, die wenig oder gar keine Schulden hat, dafür aber auch das allgemeine Urteil hervorruft, daß sie eben rückständig war und rückständig geblieben ist. Eine Stadt, die ohne Schulden hätte vorwärts kommen können, kann ich mir gar nicht vorstellen. Aber auch bei den Dörfern glaube ich, steht es nicht so, wie es der Herr Baron geschildert hat. Eine Statistik, von der Regierung veranlaßt, würde bezüglich der finanziellen Zustände in den Landgemeinden von heute im Vergleich zu vor 60 Jahren zeigen, daß ein ganz anderes Bild gegen früher entstanden ist. Aus dem Gedächtnis kann ich Herrn Baron von Boecklin sagen, daß wir eine ganze Reihe von Landgemeinden haben, die gar keine Umlage erheben oder doch nur eine sehr geringe, und daß speziell auch im Oberland dieser Teil durchaus nicht so gering ist, wie er arzuendeuten schien. Ich kann jetzt nicht mit einzelnen Zahlen aufwarten; die würden sich aber event. durch die Statistik mit Sicherheit ergeben.

Nun zu dem Antrag des Herrn Freiherrn von La Roche. Herr Baron von La Roche hat mit Recht gesagt, er habe aus dem Bericht herausgefunden, daß, wenn es möglich gewesen wäre, der Berichterstatter, also ich selbst, für den 20proz. Abzug gestimmt haben würde. Es ist das ganz richtig, und ich habe es auch in dem Bericht so angedeutet. Ich habe es auch in der Kommission gesagt; aber ich befand mich in keiner wesentlich anderen Lage als meine Kollegen alle, die alle bereit gewesen wären, daß Abzugssystem von der Staatssteuer herüber zu nehmen. Es ist eben Tatsache, daß wir auf eine Schwierigkeit gestoßen sind, an die wir wenigstens in dieser Konsequenz beim Steuergesetz nicht gedacht haben. Das ganze Kollegium wollte den Grundbesitzern entgegenkommen und war darüber einig, trotzdem wir einige innerliche Bedenken hatten, wir hätten gerne eine Brücke betreten, die uns hinübergeführt hätte zu dem 20proz. Abzug. Es war aus

den Gründen, die bis jetzt erwähnt worden sind, nicht möglich, und ich bemerke, daß ich am besten an mir erfahren habe, ob man es verantworten kann, den 20proz. Schuldenabzug zu streichen; denn ich habe oft, wenn das Staatsgesetz in Gefahr schwebte, mich gleichsam als eine Art Freischütz auf die Büsch begeben und geworben für das Gesetz! Wie oft habe ich damals nicht bloß den ländlichen Vertretern gesagt, ihr bekommt ja die 20 Proz. auch in der Gemeinde abgezogen. Nein, ich habe auch der Industrie und dem Gewerbe gesagt, es ist gar noch nicht ausgemacht, daß der 50proz. Zuschlag auch in der Gemeinde fortwirkt. Dort kann man im Notfall ausgleichen. Ich bin also gegebenenfalls dafür, daß man in der Gemeinde den 50proz. Zuschlag wieder herunterstreicht. Ich habe das so manchen heute anwesenden und damals schwankenden Mitglieder unserer Kommission vorgeführt. Ich habe dabei, wie alle meine Kollegen, nur meine Ueberzeugung verfochten. Aber ich muß das offen hervorheben, weil ich nicht in den Ruf kommen möchte, daß ich zuerst dem Staatsgesetz durchhelfe und hintennach die dort eröffneten Aussichten nicht zu realisieren bereit bin. Ich glaube, die Industrie hätte von diesem Standpunkt auch einen viel größeren Grund, ungehalten zu sein, als der Landwirt, denn die bekommt nicht nur nichts geschenkt, sondern sie bekommt noch 15 Proz. aufgeladen und wird in der Gemeinde bis zu 65 Proz. Zuschlag beigezogen. Das ist doch etwas, das entschieden die Spitze — wenn eine solche überhaupt darin liegt — jedem Unmut der Landwirte abzubrechen geeignet ist. Also der Landwirtschaft kann man allerdings ein kleines Geschenk, auf das sie übrigens gar nicht gewartet hat, nicht geben; der Industrie aber schenkt man nicht nur nichts, man schlägt ihr sogar noch zum Ausgleich bis zu 65 Proz. oben drauf. Das ist etwas, was niemand ganz in Abrede stellen kann, das ist ein Gesichtspunkt, der uns über die Bedenken und Skrupel des Herrn Baron von La Roche hinausbringen kann.

Zum Schlusse möchte ich aber noch hervorheben, was Herr Geheimrat Lewald gesagt hat. Bei dem ganzen Feldzug für die Vermögenssteuer, seit Anfang, habe ich in der Ueberzeugung, daß das Gesetz für die Gemeinden das allerwichtigste ist, immer hervorgehoben, es mag Schäden haben, so viele es will, es muß doch durchgehen in irgend einer Form, ich habe sogar mancher Bestimmung zugestimmt, die direkt gegen die ursprünglichen Anträge der Städte war. Denken Sie nur an den Schuldenabzug der Gemeinden selbst; für den habe ich überall gekämpft und bin dafür eingetreten. Später, als ich sah, daß unter Umständen das ganze Gesetz daran scheitern würde, habe ich gesagt, wir wollen den Städten den Schuldenabzug wieder nehmen und habe alles geopfert, um nur das Gesetz durchzubringen. Sollte jetzt in letzter Stunde wegen einer verhältnismäßig nicht entscheidenden Frage die ganze Sache doch wieder ins Ungewisse gesetzt werden? Herr Geheimrat Lewald hat gesagt, es ist nicht sicher, wie es in anderen hohen Häusern mit den 20 Proz. Abzug geht. Na, es muß allerdings ein Gesetz zustande kommen, wir sind in einer Zwangslage. Ich glaube, eine solche Lage ist sonst noch gar nie dagewesen, wenigstens in 20 Jahren nicht; es muß ein Gesetz zustande gebracht werden, die Gemeinden müssen doch ihren Haushalt in Ordnung bringen; auf der anderen Seite bin ich der Ansicht, daß es nicht sicher ist, ob, wenn wir das Gesetz mit einem 20proz. Abzug hinüberschicken, ob es das andere hohe Haus akzeptiert. Aber in welcher Lage befinden wir uns dann? Was wäre das für ein Rechtszustand? Was wollten wir machen? Im besten Falle geht es zurück, und wenn es die Zweite Kammer ablehnt, so wird es die Erste Kammer dann an dieser untergeordneten Frage erst recht nicht scheitern lassen. In der Zweiten Kammer hat, wie Herr Geheimrat Lewald ausgeführt hat, keine Partei den 20proz. Abzug verlangt. Ich muß daher namens der Kommission

bitten, den Antrag des Herrn Freiherrn von La Roche zu § 85 abzulehnen.

Die Generaldiskussion wird hierauf geschlossen und es werden die einzelnen Bestimmungen aufgerufen.

Der Antrag des Freiherrn von La Roche wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. In namentlicher Abstimmung wurde alsdann der Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betreffend, mit allen gegen 5 Stimmen (Graf von Andlaw, Freiherr von Voecklin, Dr. Freiherr von Stözingen, Freiherr von Göler, Dr. Freiherr von La Roche) angenommen.

Ueber den Entwurf eines Gesetzes, die Kirchensteuer betreffend, berichtet alsdann namens der Kommission für Justiz und Verwaltung

Stadttrat Voeckh: Der Gedanke, daß die anerkannten öffentlichen kirchlichen Korporationen ein Besteuerungsrecht haben sollen, ist in unserem Lande verhältnismäßig jung. Während in anderen Teilen des deutschen Reiches, insbesondere in dem größten Bundesstaat, schon seit Jahrzehnten derartige Einrichtungen existierten und als selbstverständlich betrachtet werden, ist bei uns eine derartige Berechtigung erst seit dem Jahre 1888 zur Anerkennung gekommen; zunächst durch ein Gesetz, das die örtliche Kirchensteuer regelte, und die Vermutung, die damals ausgesprochen wurde, daß diesem Gesetz sehr bald ein Gesetz über die allgemeine Kirchensteuer folgen würde, hat sich auch erfüllt, indem im Jahre 1892 ein Gesetz über die allgemeine Kirchensteuer erlassen wurde. Die beiden Gesetze sind heute noch für die betreffenden Verhältnisse maßgebend und ich glaube mich nicht zu täuschen, daß in ihrer inneren Beschaffenheit keine Veranlassung gewesen wäre, heute an ihre Abänderung heranzutreten; die Veranlassung, die uns heute mit dieser Materie beschäftigt, liegt vielmehr lediglich in der Erlassung des Vermögenssteuergesetzes. Die beiden Gesetze gehen von analogen Grundsätzen aus; für das eine werden im allgemeinen die Grundsätze der Staatssteuergesetzgebung als anwendbar erklärt; das andere geht davon aus, daß die Grundsätze der Gemeindesteuer für die örtliche Kirchensteuer maßgebend sein sollen. Die Großh. Regierung ist bei Einreichung dieser Vorlage von dem Grundsatz ausgegangen, daß an sich nur geändert werden solle, was in notwendigem Zusammenhange steht mit der Aenderung der Steuergesetzgebung und daß von einer grundsätzlichen Erörterung der den beiden Gesetzen zu Grunde liegenden Gedanken abgesehen werden soll.

Ihre Kommission billigt durchaus diese Anschauung der Großh. Regierung und würde gern gesehen haben, wenn die ganze Vorlage konsequent von diesem Grundsatz aus erledigt worden wäre. Es ist das nicht ganz der Fall gewesen, wie sich im Laufe der Erörterung ergeben wird.

Der heutige Gesetzentwurf teilt sich in drei Abteilungen: Die erste Abteilung bespricht die Aenderungen, die an dem allgemeinen Kirchensteuergesetz vorgenommen werden müssen, ein zweiter Abschnitt gibt gewisse Uebergangsbestimmungen bezüglich dieser allgemeinen Kirchensteuer und die dritte Abteilung bespricht die Aenderungen, die in dem örtlichen Kirchensteuergesetz vorzunehmen sind. Ich werde mich bei Erörterung dieser Vorlage aller unnötigen Bemerkungen enthalten und möchte Sie nicht mit einzelnen Abänderungen, die lediglich formaler Natur und selbstverständlich sind, nicht beschäftigen, sondern ich möchte Ihnen nur die einzelnen Bestimmungen kurz erörtern, die eben doch gewisse materielle Wirkung haben, wenn sie auch durch steuerliche Gründe veranlaßt wurden.

Bezüglich des allgemeinen Kirchensteuer-

gesetzes kommt zunächst der Artikel des Gesetzes in Betracht, der die steuerpflichtigen Personen erörtert, der Artikel 11 des Gesetzes Abgehen von einer Wortänderung statt „physischer Personen“ wird gesagt „natürlicher Personen“, ist hier eine Schlussbestimmung von materieller Bedeutung. Es ist nach dem Einkommensteuergesetz sowohl als nach dem Vermögenssteuergesetz unter Umständen eine dritte Person haftbar für einen Steuerpflichtigen (z. B. die Erben, der Nutznießer im Verhältnis zum Eigentümer). Diese Bestimmung ist nun durch einen Zusatz in der Novelle anwendbar erklärt auf die kirchliche Steuererhebung. Es können also gerade hier wie bei der staatlichen Steuer unter Umständen dritte Personen haftbar bleiben für die Kirchensteuer, die jemand schuldet und es ist hier ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß das unter Umständen Personen sein können, die einer anderen Konfession angehören: wenn z. B. ein Steuerpflichtiger stirbt, so können unter seinen Erben Angehörige einer anderen Konfession sein, als diejeniger welchen der Verstorbene angehört; sie haben aber gleichwohl für die Steuerpflicht dieses Verstorbenen zu haften. Es ist nach Ansicht Ihrer Kommission nicht zu beanstanden, daß diese Bestimmung, die im allgemeinen gilt, auch auf die Kirchensteuer Anwendung findet.

Es ist sodann der folgende Artikel des Kirchensteuergesetzes zu erwähnen, Artikel 12, der von den Steuerobjekten handelt. Der allgemeine Grundsatz, daß bei der allgemeinen Kirchensteuer das Staatssteuerkataster in Anwendung kommen soll, daß die staatlichen Grundsätze über die Besteuerung Anwendung finden sollen, ist nicht zu beanstanden. Es sind nur zwei einzelne Punkte, die erörtert werden sollen. Zunächst handelte es sich um einen Zusatz in dem Gesetzentwurf über die Steuerpflicht bei gemischten Ehen. Die gesetzliche Bestimmung, die bisher bestanden hat, soll bestehen bleiben; sie lautet dahin: Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrags angelegt, welcher nach dem Ortskirchensteuergesetz, Artikel 12 und 13 Ziffer 1, auf die beiden Ehegatten, falls dieselben eines Bekenntnisses wären, entfallen würde. Diese Bestimmung bleibt; aber sie erhält einen Zusatz dahin: „Für die hiernach anzujahrenden Steuern haften beide Ehegatten als Gesamtschuldner.“ Diese Bestimmung ist neu; es wird in der Begründung gesagt, daß diese Bestimmung deswegen getroffen worden sei, weil die Verhältnisse der Ehegatten gewisse Schwierigkeiten mit sich führen könnten, insbesondere mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Eheverträge. Nun, eine zwingende Notwendigkeit, diese Bestimmung zu treffen, läßt sich nicht wohl erkennen. Es sind Rücksichten, die, wie gesagt, nicht durchschlagender Natur sind. Es ist außerordentlich angenehm, insbesondere für den Gläubiger, wenn er statt eines Schuldners zwei hat, und insbesondere wenn er für einen etwaigen insolventen Schuldner noch außerdem einen solventen Schuldner hat. Beanstandet wurde diese Bestimmung in der Zweiten Kammer nicht, und wir unsererseits sehen keine Veranlassung, dieser Bestimmung entgegenzutreten, obwohl sie eine gewisse Vorförderung der kirchlichen Steuerberechtigten enthält, für die auch sonstige Gläubiger dankbar sein würden.

Es kommt dann eine Bestimmung über die Steuerpflicht bei Angehörigkeit zu einer gewerblichen Gesellschaft, welche lediglich redaktioneller Natur und von keiner sachlichen Bedeutung ist.

Drittens erscheint aber der Stammguthaber: Diese Bestimmung ist vollständig überflüssig, dieselbe hat gar keinen Sinn mehr. Sie hatte einen Sinn, als die Vorlage über die Vermögenssteuer ausgearbeitet wurde, weil der Stammguthaber dort anders behandelt werden sollte, als dies in dem schließlichen Gesetz geschieht; sie gehört eigentlich nicht in das Gesetz herein, und wenn Ihre

Kommission den Antrag nicht gestellt hat, sie zu streichen, so hat sie geschwiegen, lediglich aus dem Grunde, weil sie gegenstandslos ist und auch wenn sie bleibt, nichts schaden kann.

Ich wende mich dann zu der nächsten Gesetzesstelle, die sachliche Bedeutung hat, das ist der Artikel 15 des allgemeinen Kirchensteuergesetzes. Der Artikel 15 bestimmt nämlich, nämlich für die allgemeinen Kirchenbedürfnisse eine Maximalgrenze und es heißt hier: „Der Betrag der für allgemeine kirchliche Bedürfnisse zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen Pfennig Kapitalrentensteuer, anderthalb Pfennig Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer und zwanzig Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen.“ Das kann natürlich nicht so bleiben, weil diese Festsetzung nicht mehr mit dem neuen Vermögenssteuergesetz übereinstimmt; und es wird nun hier in dem Artikel 15 bestimmt, die allgemeine Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen Pfennig Vermögenssteuer und 25 Pf. Einkommensteuer nicht übersteigen. Es ist hier zweierlei zu bemerken. Die Vorlage sagt in ihrer Begründung, es werde hierbei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die staatlichen Zuschüsse zu den Bezügen gering besoldeter Geistlicher dauernd geleistet werden würden. Diese Bemerkung ist insofern richtig, als nach dem zurzeit in Kraft stehenden Gesetz vom 18. Mai 1899 diese Leistungen allerdings bis zum 31. Dezember 1909 unverändert in Kraft bleiben; ob aber von dort an diese Zuschüsse durch ein weiteres Gesetz und eventuell auf welche Dauer sie etwa eingeführt werden oder bestehen bleiben, wissen wir nicht. Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn sie etwa nicht wiederkommen sollte, nicht wieder ein Gesetz gleichen Inhalts erlassen werden sollte, daß die in Aussicht genommene Maximalgrenze aller Voraussicht nach wesentlich erhöht werden müßte.

Es ist aber noch ein Zweites zu bemerken. Die beiden Ziffern „Vermögenssteuer auf einen Pfennig“ und die „Einkommenssteuer auf 25 Pf.“ stehen so ganz unschuldig da; in Wirklichkeit bedeuten sie eine Erhöhung des betreffenden Erträgnisses. Es war sich dessen auch die Großh. Regierung bewußt; sie sagt, der Staat gönne das der Kirchenbehörde, es sei auch ein Vorteil für den Staat. Nun glaube ich, man hätte uns etwa auch sagen können, worin ein Bedürfnis nach diesem höheren Betrag begründet ist, warum er gerade in dieser Höhe erscheint und dergleichen. Indessen es hat auch hier die Zweite Kammer eine Beanstandung nicht erhoben und man kann ja der Kirche diesen kleinen Mehrertrag an allgemeiner Steuer wohl gönnen. Das sind die wenigen Bemerkungen, die ich zu der allgemeinen Kirchensteuer zu machen hätte.

Was nun in § 2 die Uebergangsbestimmungen betrifft, die hier festgestellt wurden, so handelt es sich darum, daß sowohl die evangelische, als die katholische Kirche mehrjährige Budgetperioden hat und diese Budgetperioden laufen nicht ab mit dem 1. Januar 1908, sie laufen also noch fort, bei der einen ein Jahr, bei der anderen zwei Jahre, unter Geltung des neuen Vermögenssteuergesetzes. Die Voranschläge der beiden Kirchen sind mit staatlicher Genehmigung über diese Zeit hinaus erlassen worden, es müßte also die kirchliche Steuervertretung, um die bereits genehmigten Voranschläge in Einklang mit dem Vermögenssteuergesetz zu setzen, besonders einberufen werden; um das zu vermeiden, ist bestimmt worden, daß für die Zeit, in welcher die betreffenden Vorschläge in die Geltungszeit des neuen Vermögenssteuergesetzes übergeben, durch Staatsministerialerlaß die beschlossenen Steuern mit dem Gesetz über die Vermögenssteuer in Einklang gebracht werden soll und zwar in der Weise, daß die Erträgnisse ungefähr den bisherig erzielten Erträgnissen unter den bereits in Geltung befindlichen Budgets entsprechen. Der Vorschlag entspricht wohl den Interessen der Kirchen und

ist einfacher, als wenn hier eine besondere Beschlußfassung, die doch nur formal wäre, der kirchlichen Korporationen stattfinden müßte.

Weitere Bemerkungen hierzu kann ich wohl unterlassen. Ich wende mich nun zu den Bestimmungen bezüglich der Ortskirchensteuer. Ich möchte nur die eine Bemerkung machen; es ist in dem gedruckten Bericht in Art. 15 ein Druckfehler; es heißt dort Seite 5 erste Zeile: „Durch diese Bestimmung ist eine Ergänzung des Ertrags der Kirchensteuer bedingt“; es soll da heißen: „eine Erhöhung des Ertrags“. Was die Ortskirchensteuer-gesetzgebung betrifft, so habe ich mich sodann zuerst zu wenden zu dem Artikel, der den Höchstbetrag der Ortskirchensteuer bestimmt. Ein regelmäßiger Höchstbetrag steht in Artikel 12 des Ortskirchensteuergesetzes: der Betrag der für die gewöhnlichen örtlichen Kirchenbedürfnisse zu erhebenden Kirchensteuer darf nämlich für ein Kalenderjahr 5 Pfennig auf 100 M. in der Regel nicht übersteigen. Das ist hier unverändert beibehalten worden; aber es ist doch wieder eine andere Sache, denn auch hier wird derselbe Satz einen höheren Ertrag liefern als seither. Es kann das einen mächtigen Einfluß auf den Umlagefuß ausüben. Es muß aber auch hier darauf aufmerksam gemacht werden, würde man sich mit dem seitherigen objektiven Ertrag begnügen, so müßte man statt 5 Pf. als regelmäßig höchsten Betrag 3 Pf. bestimmen. Damit würde man ungefähr auf das jetzige Resultat kommen. Es liegt also auch hier tatsächlich eine gewisse Erweiterung des Umfangs der kirchlichen Besteuerung vor. Es wurde weder von seiten der Zweiten Kammer, noch von seiten Ihrer Kommission eine Beanstandung erhoben.

Es enthält nun Artikel 13 des Ortskirchensteuergesetzes eine etwas gesonderte Regelung der Aufbringung der Bedürfnisse für kirchliche Bauten. In diesem Falle wurden nach dem seitherigen Gesetz nicht nur physische Personen, welche in der betreffenden Pfarrgemeinde wohnen, zur kirchlichen Besteuerung beigezogen werden, sondern es sollen, wenn es sich um Bauten handelt, nicht Personen mit ihrem Vermögen zur kirchlichen Besteuerung beigezogen werden, die zwar nicht in der Kirchengemeinde wohnen, aber steuerpflichtige Kapitalien in der Gemeinde besitzen und ebenso soll für solche Fälle von gewissem juristischen Personen eine Kirchensteuer erhoben werden. Gerade in letzterer Beziehung haben sich nun im Laufe der Zeit Anstände ergeben, diese juristische Personen werden beigezogen zu beiden Konfessionen in einem gewissen Verhältnis und so konnte es sich ereignen, daß Vereinigungen, die einen ausgesprochenen konfessionellen Zweck verfolgen, statutengemäß ausschließlich aus Angehörigen einer bestimmten Konfession bestehen müssen, auch für kirchliche Bedürfnisse einer anderen Konfession beigezogen werden konnten; es mußten also ausgesprochen evangelische oder ausgesprochen katholische Vereinigungen einer bestimmten Art einen bestimmten Teil des Steuerbetrags an die andere Konfession bezahlen. Das wurde nun als eine Ungerechtigkeit empfunden und die vorgeschlagene Aenderung des Artikels 13 beabsichtigt dieser Ungerechtigkeit ein Ende zu machen; er bestimmt, daß solche Korporationen, die einen bestimmten konfessionellen Zweck verfolgen, die statutengemäß nur Angehörige einer bestimmten Konfession aufnehmen, nur für die Kirchensteuerbedürfnisse ihrer Konfession beigezogen werden können. Die Kommission war in Uebereinstimmung mit der Kommission des anderen Hohen Hauses der Meinung, daß das eine durchaus gerechte Aenderung der bestehenden Gesetzgebung ist.

Nun komme ich zu Artikel 16 des Ortskirchensteuergesetzesentwurfs. Ich erwähne den Paragraphen nicht deswegen, als ob er von einer besonderen Bedeutung wäre, sondern weil er so, wie er hier steht, nicht verstanden wird. Sie lesen da: „Die ausnahmsweisen Festsetzungen nach § 84 Abs. 2 Satz 2 u. § 93 Abs. 2 der Gemeinde- u. Städteord-

nung kommen für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht.“ Wenn Sie suchen, in welchem bestehenden Gesetz der § 84 Abs. 2 der Gemeinde- u. Städteordnung ist, oder den § 93 Abs. 2 der Städteordnung sich vorfindet, werden Sie vergeblich suchen; eine solche gesetzliche Bestimmung existiert nicht. Die betreffenden Bestimmungen sind in einem Nachtrag der von uns behandelten Gemeindeordnung, in einem Verzeichnis, das diesem angehängt ist, enthalten. Diese Beilage ist nicht Gesetz geworden, dort findet man die Bestimmung, um die es sich handelt. Es sind untergeordnete Dinge, aber sie müssen mitgeteilt werden. § 84 Abs. 2 des Entwurfs der Gemeindeordnung bestimmt folgendes: Es können nach dem Entwurf der Gemeinde- und Städteordnung die Einkommenssteuerbeträge von 500 bis 900 M., die von der Staatsbesteuerung frei sind, von den Gemeinden zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden und zwar mit einem Steueransatz von 100 M. Der Gemeinde bleibt vorbehalten, den Steueransatz auf 150 M. zu erhöhen. Das ist die eine Bestimmung; die andere in § 93 sagt, daß bei der Ausschlagung des durch die Umlage zu deckenden Bedarfs die staatliche Einkommenssteueransätze mit deren sechsfachen Betrag einzustellen sind, es bleibt aber der Gemeinde vorbehalten, dieselben nur mit dem fünffachen Betrag einzustellen, oder aber die Vielfältigkeit bis zum achtfachen Betrag zu erhöhen. Und nun bestimmt der Gesetzentwurf, daß diese beiden Grundsätze, die praktisch wahrscheinlich von sehr geringer Bedeutung sein werden, auf die Ortskirchensteuer eine Anwendung nicht finden sollen. Hier bleibt es also bei der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung. Wir betrachten als selbstverständlich, daß, wenn bei einer definitiven Zusammenstellung der neuen Gemeindeordnung sich etwa die Zahlen, die hier zitiert sind, ändern sollten, die Groß. Regierung befugt sein soll, von sich aus die richtigen Zahlen in den Gesetzentwurf einzustellen. Und nun komme ich zu derjenigen Bestimmung, von der ich vorhin gesagt habe, daß sie eine Aenderung der grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes enthält, ohne daß hierzu ein Bedürfnis vorgelegen wäre. Es ist nicht der Vorschlag der Groß. Regierung, der hier in Betracht kommt, sondern ein Vorschlag, der in der Hohen Zweiten Kammer gemacht wurde und dann eine gewisse Erledigung gefunden hat, mit der sich die Groß. Regierung einverstanden erklärt hat.

In dem Ortskirchensteuergesetz befindet sich nämlich ein Artikel 17, der bezüglich des Austritts aus der Kirche und der damit eintretenden Aenderung der Steuerpflicht folgende Bestimmung trifft: „Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht (Artikel 12, Artikel 13 Ziffer 1) erst mit dem Ablaufe des zweiten auf das Jahr des Austritts folgenden Kalenderjahres, sofern der Ausgetretene nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisses kirchliche Steuern zu entrichten schuldig wird (Artikel 16).“ Das heißt, ins Praktische übersetzt, wenn Jemand aus einer der beiden großen Landeskirchen in die andere übertritt, so ändert sich sein Besteuerungsverhältnis mit dem Tag des Uebertritts bzw. mit dem Ablauf des laufenden Steuerjahres, wenn er aber aus einer dieser Kirchen austritt, ohne in eine andere kirchliche Gemeinschaft überzutreten, oder um in eine kirchliche Gemeinschaft überzutreten, der ein Besteuerungsrecht nicht zukommt, dann hat er noch zwei Jahre lang an seine frühere Kirchengemeinschaft Kirchensteuer zu bezahlen, oder, noch richtiger ausgedrückt: er hat sie zu bezahlen zwei Jahre lang, wenn er nicht nachweist, daß er in einer anderen kirchensteuerberechtigten kirchlichen Gemeinschaft Aufnahme gefunden hat. Nun, der Gedanke, von dem bei Erlassung des Gesetzes damals ausgegangen war, war der, daß man verhindern wollte, Austritte aus einer Kirche, die in Uebereinstimmung erfolgt sind oder solche Austritte, die erfolgt sind lediglich aus selbstthätigen, an sich

sicherlich nicht gerechtfertigten Motiven. Es scheint, daß damals die kirchlichen Behörden die Folgen der Kirchensteuerpflicht überschätzten, daß sie Befürchtung für sich selbst in dieser Beziehung hegten, denn die Organe beider Hauptkirchen haben ausdrücklich die Aufnahme dieser Bestimmung verlangt. Diese Bestimmung war seither in Wirksamkeit, nach außen auftretende nachteilige Wirkungen derselben sind nicht hervorgetreten — wenigstens ist nicht viel darüber gesagt worden — ob sie ihren Zweck erreicht haben, das freilich kann man nicht wissen, das läßt sich nicht kontrollieren, man kann es aber füglich bezweifeln.

Nun ist in der Hohen Zweiten Kammer der Antrag gestellt worden, diese Bestimmung aufzunehmen, d. h. zu bestimmen, daß in diesen Fällen die Steuerpflicht aufhört mit dem Ablauf des laufenden Steuerjahres. Wenn nun dieser Vorschlag, so wie er gemacht ist, angenommen worden wäre, würden wir es nicht vermeiden können, in eine grundsätzliche Erörterung der ganzen Frage einzutreten, denn es ist ganz klar, daß nicht aus steuerlichen Gründen diese Bestimmung seinerzeit aufgenommen worden ist, sondern daß sie allgemein grundsätzlicher Natur ist. Nun hat aber die Hohe Zweite Kammer den Antrag nicht angenommen, sondern sie hat statt dessen diese zwei Jahre, während welcher die Steuerpflicht fortbauern soll, ermäßigt auf die Dauer eines Jahres und hiemit hat sich die Großh. Regierung einverstanden erklärt. Damit fällt aber auch eine Erörterung und schließliche Beschlußfassung über die Grundsätze, welche dem Gesetze zugrunde liegen, weg, so daß wir der Pflicht enthoben sind, über diese grundsätzliche Stellung einen Beschluß des Hohen Hauses zu veranlassen. In der Herabsetzung der Frist von zwei Jahren auf ein Jahr sieht aber die Kommission einstimmig eine Verbesserung des bestehenden Gesetzes.

Wir sind daher der Ansicht, daß dem Gesetze, wie es jetzt Ihnen vorliegt, die Zustimmung gegeben werden sollte u. ich möchte schließlich hier den Antrag stellen, daß die Sache in abgekürztem Verfahren erledigt und dem Gesetzentwurf, wie er uns von der Hohen Zweiten Kammer zugegangen ist, die Genehmigung erteilt werde.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch: Da sich keiner der Herren zum Wort gemeldet hat, so darf ich wohl annehmen, daß die einstimmige Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs erfolgen wird, und meine Aufgabe beinahe eingehenden und klaren Vortrag zu danken u. nur schränkt sich daher darauf, dem Herrn Berichterstatter für zwei Punkte hier noch ganz kurz zu berühren.

Der erste Punkt ist der, den der Herr Berichterstatter an den Schluß seiner Ausführungen gestellt hat, und betrifft die Aenderung der in Artikel 17 des Ortskirchensteuergesetzes enthaltenen Vorschrift über die Fortdauer der Steuerpflicht nach dem Austritt aus einer Religionsgemeinschaft. Auch ich kann, wie auch schon im anderen Hohen Hause, hier nur das Bedauern der Großh. Regierung darüber ausdrücken, daß überhaupt eine derartige prinzipielle Frage in ein Gesetz hineingetragen ist, das lediglich die Aufgabe hat, das Kirchensteuergesetz der neuen Vermögenssteuergesetzgebung anzupassen; allein ich kann auch hier nur die Erklärung wiederholen, daß der Vermittlungsvorschlag, auf den sich das andere Hohe Haus und die Regierung geeinigt hat, ein nach Ansicht der Gr. Regierung annehmbarer ist. Es wird künftighin die Steuerpflicht nach dem Austritt aus einer Konfession für das Jahr des Austritts und ein weiteres Jahr fortbauern, und ich glaube, darin liegt von jedem Standpunkt aus eine genügende Garantie dafür, daß nicht der Austritt aus einer Kirche leichtsinnig oder lediglich mit Rücksicht auf die Steuerpflicht erfolgt. Ich darf annehmen, daß auch das Hohe Haus dieser Bestimmung zustimmen wird.

Eine zweite grundsätzliche Bestimmung ist die Festsetzung des Höchstbetrages des Steuerfußes in Artikel 15 des allgemeinen Kirchensteuergesetzes. Der Herr Berichterstatter vermißt in den Motiven der Regierungsvorlage eine Begründung dafür, warum ein erhöhter Steuerfuß eingetreten sei. Ich darf darauf hinweisen, daß die Regierungsbegründung zu Artikel 15 doch sagt, der Vorschlag des Entwurfs beruhe, wie die bisherige Vorschrift, auf dem Gedanken, die allgemeine Kirchensteuer solle höchstens ein Zehntel der Staatssteuer betragen. Hieraus ergibt sich als das Nächstliegende, an Stelle der bisherigen Sätze von 1, 1½ und 20 Pf. die Sätze von 1 Pf. für die Vermögenssteuer und 25 Pf. für die Einkommensteuer zu setzen. Wenn es sich darum handelt, einen neuen Steuerfuß festzustellen, so ist jedenfalls kein Grund gegeben, die Kirchen ungünstiger als bisher zu behandeln; es ist bei den steigenden Ausgaben der Kirche vielmehr wünschenswert, wenigstens so weit zu gehen in der Steuerfrierung, als es dem bisherigen Verhältnis der Staatssteuer zur Kirchensteuer entspricht. Bei Wegfall der staatlichen Zuschüsse nach dem Pfarreraufbesserungsgesetz würde man den Steuerfuß der allgemeinen Kirchensteuer erhöhen müssen. Der Herr Berichterstatter hat mit Recht gesagt, man wisse noch nicht, wie sich die Sache nach dem Jahre 1909 gestalten wird. Ich habe keinen Anlaß, in eine prinzipielle Erörterung dieser Frage einzugehen; ich kann sagen: Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß das genannte Gesetz noch weiter gelten wird. Unter allen Umständen muß die Sache jetzt auf der Grundlage geregelt werden, daß wir ein Pfarrdotationsgesetz haben.

Ich komme also zu dem Schluß, daß ich das Hohe Haus bitte, den Gesetzentwurf, wie er aus der Hohen Zweiten Kammer hervorgegangen ist, möglichst einstimmig anzunehmen.

Die Generaldiskussion wird hierauf geschlossen und es werden die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs aufgerufen; dabei meldete sich niemand zum Wort.

In namentlicher Abstimmung wird hierauf der Gesetzentwurf, die Kirchensteuer betreffend, einstimmig angenommen.

Geh. Rat Dr. Lewald (zur Geschäftsordnung): Es ist im Laufe dieses Vormittags noch ein umfangreicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung verteilt worden, nämlich über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Ortsstrafengesetzes, und ich möchte mir gestatten, diesem Bericht ein kurzes Geleitwort mit auf den Weg zu geben. Die Kommission für Justiz und Verwaltung hat sich in den letzten Wochen mit der schwierigen Materie des Ortsstrafensrechtes eingehend beschäftigt; sie hat den bezeichneten Gesetzentwurf durchberaten, konnte aber, am Schlusse ihrer Arbeit angelangt, sich nicht verhehlen, daß die Zeit zur Beratung dieses Gegenstandes im Plenum nicht mehr ausreiche. Damit nun ihre mühevollen Arbeit nicht fruchtlos sei, wollte die Kommission deren Ergebnis doch in einem gedruckten Bericht niederlegen; wir glaubten, auf die Erstattung dieses Berichts umsomehr Wert legen zu sollen, als wir einen Berichterstatter besaßen, der mit der juristischen Schärfe des Zivilisten volles Verständnis für die öffentlichrechtlichen und sozialen Seiten, welche die Materie bietet, vereinigt. So hat der Herr Landgerichtspräsident Dorner in dankenswerter Weise sich der Mühe unterzogen, diesen umfangreichen Bericht noch zu erstatten. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß seine Arbeit für die gesetzliche Neuordnung der Materie, die nunmehr dem nächsten Landtage vorbehalten bleibt, von nicht zu unterschätzendem Nutzen sein werde.

Auf Vorschlag des Freiherrn v. Rüdert werden hierauf zu Mitgliedern des Ständischen Ausschusses die Herren Freiherr von Göler, Oberbaudirektor Geh. Rat Gonsell und Geh. Kommerzienrat Koelle durch Akklamation gewählt.

Die Geschäftstätigkeit der Ersten Kammer während des gegenwärtigen Landtages war folgende:

Der Landtag wurde am 12. Dezember 1905 eröffnet und wird am 8. August d. Js. nach einer Dauer von nahezu 8 Monaten geschlossen.

Die Erste Kammer hatte 40 öffentliche Sitzungen und eine geheime Sitzung.

Kommissionsitzungen fanden 97 statt und zwar von der Budgetkommission 29, der Petitionskommission 12, der Kommission für Eisenbahnen und Straßen 5, der Kommission für Justiz und Verwaltung 20, der Sonderkommission für das Elementarunterrichtsgesetz 7, der Sonderkommission für das Vermögenssteuergesetz 13, der Sonderkommission für die Landwirtschaftskammer 10 und der Bibliothekskommission 1.

An Vorlagen der Großherzoglichen Regierung wurden erledigt:

1. Das Budget für die Jahre 1906 und 1907, nebst Nachträgen;
2. an Gesetzentwürfen zusammen 20.

Von den durch die Regierung vorgelegten Gesetzentwürfen wurden der Ersten Kammer zwei zur ersten Behandlung übergeben.

Resolution wurde eine gefaßt, bezüglich der gesetzlichen Regelung der Lehrgelöhle.

An Petitionen wurden zusammen 105 eingereicht. Hiervon wurden erledigt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Durch empfehlende Ueberweisung an Großherzogliche Regierung . . . . .       | 11        |
| 2. durch Ueberweisung zur Kenntnisnahme an Großherzogliche Regierung . . . . . | 50        |
| 3. durch Uebergang zur Tagesordnung . . . . .                                  | 7         |
| 4. für erledigt erklärt:   |           |
| a. durch die Budgetverhandlungen . . . . .                                     | 8         |
| b. durch die Beschlüsse zu den bezüglichen Gesetzentwürfen . . . . .           | 24        |
|  | Summe 100 |
| 5. nicht behandelt wurden . . . . .  | 5         |

Der Durchlauchtigste Präsident: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Für die umfangreiche Arbeit, welche Sie in diesem anstrengenden Landtag geleistet haben, möchte ich Ihnen herzlich danken. Insbesondere spreche ich den Herren Vizepräsidenten und denjenigen Herren, welche die Berichterstattungen übernommen haben, meinen persönlichen Dank aus. Ich habe in vielen

Fällen den Verhandlungen der Kommissionen beigewohnt und ich kann nur sagen, daß die Teilnahme an diesen Kommissionsitzungen mich persönlich in allen Fällen belehrt und mir die Arbeit sehr wesentlich erleichtert hat.

Auch sämtlichen Herren Mitgliedern danke ich für allen Entgegenkommen, das ich bei Ihnen gefunden habe, und ich hoffe, daß wir uns im nächsten Jahre wieder glücklich hier zusammen finden werden und wünsche Ihnen Glück auf Ihre weiteren Wege.

Freiherr von Göler: Von verschiedenen Seiten wurde ich aufgefordert — wohl in meiner Eigenschaft als dasjenige Mitglied, das schon am längsten diesem Hohen Hause angehört —, unseren ehrfürchtvollsten und untertänigsten Dank unserem Durchlauchtigsten Präsidenten zu Füßen zu legen dafür, daß wir in dieser langen Zeit nur mit einer kurzen Unterbrechung, ständig unter dem Hohen Präsidium Eurer Großherzoglichen Hoheit haben tagen dürfen.

Es ist für uns ja immer eine hohe Ehre und eine große Freude, unter einem Mitglied unseres Großherzoglichen Hauses arbeiten zu dürfen. Sehen wir doch in unserem Hohen Fürstenhause und bewundern in demselben die große Pflichttreue auf allen Gebieten, die uns zur Nachfolge anspornt und aneifert.

Eure Großherzogliche Hoheit haben mit so großer Ausdauer auch bei der langen Dauer des gegenwärtigen Landtags die Geschäfte geleitet, daß wir dafür nur unseren ehrfürchtvollsten Dank aussprechen können. Aber noch viel mehr richtet sich dieser Dank auf die so huldvolle und gnädige Weise, in welcher Eure Großherzogliche Hoheit jedem Einzelnen von uns jederzeit begegnet sind und ihren Wünschen gerne Rechnung getragen haben.

Wenn Großherzogliche Hoheit nunmehr Karlsruhe verlassen und in eine schönere und beglückendere Natur hinausziehen, wo reinere Lüfte kräftigend und erfrischend Sie umspielen werden, da geleiten unsere Gedanken Sie auf jedem Schritt und die herzlichsten Wünsche, daß Gott seine schützende Hand über Großherzogliche Hoheit und das ganze Hohe Haus ausbreiten und Gesundheit und Kraft auch weiter verleihen möge.

Zu diesem Dank gegen unseren Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten füge ich aber auch noch unseren Dank dem Herrn Zweiten Vizepräsidenten und seinem Stellvertreter. Wir gedenken aber auch gleichzeitig alle unseres Ersten Herrn Vizepräsidenten, des Grafen Bodman, der ja leider durch Krankheit verhindert war, hier zu weilen, und wir senden ihm durch die Lüfte einstimmig aus gleichem Herzen die besten Wünsche für seine Gesundheit.

Der Durchlauchtigste Präsident: Ich danke dem Herrn Freiherrn von Göler und sämtlichen Herren des Hohen Hauses für diese freundlichen Worte und hoffe auf frohes Wiedersehen!

Schluß der Sitzung  $\frac{1}{2}$  1 Uhr.